Urheberrecht, Erfinderrecht und gewerbliches Urheberrecht in ihren wesentlichsten Beziehungen zueinander.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Carl Burchard

Referendar.

R N B

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1908.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Herb. Meyer.**
Korreferent: Professor Dr. **Dahn.**

Meiner Mutter

und dem Andenken meines Vaters.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Adler, Konstruktion des Urheberrechts. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 10. Berlin 1895.

Alexander-Katz in Allfelds Kommentar S. 26.

Alexander-Katz im Polytechnischen Zentralblatt Jahrg. 59 S. 224.

Allfeld bei **Conrad** im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 6. Jena 1894.

Allfeld, Die Reichsgesetze betreffend das literarische und artistische Urheberrecht. München 1893.

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen v. 19. 6. 1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht. München 1902.

v. Anders, Beiträge zur Lehre vom literarischen und artistischen Urheberrecht. Innsbruck 1881.

Biberfeld, Der Anspruch des Staates auf die Erfindungen seiner Angestellten. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht III S. 186 ff. Berlin 1898.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 4. Aufl. Berlin 1885.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht. 3. Aufl. München 1864.

Brunstein, Zur Reform des Erfinderrechts. Wien 1885.

Cohn, Die rechtliche Natur des Erfinderrechts. Inaug.-Diss. Erlangen.

Dahn bei **Behrend**, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. 5. Berlin 1871.

Dahn, Privatrechtliche Studien; Bausteine, 5. Reihe, 2. Schicht. Berlin 1885.

Dahn, Wesen des Erfinderrechts. Aus der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 20. München 1878.

Dahn, Deutsches Privatrecht. 1. Abteilung. Leipzig 1878.

Dambach, Das Musterschutzgesetz v. 11. 1. 1876. Berlin 1876.
Dambach, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich. Berlin 1877.
Dambach, Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betreffend das Urheberrecht. Berlin 1871.
Daude, Lehrbuch des deutschen künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts. Stuttgart 1888.
Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. Bd. 2. 5. Aufl. Halle a. S. 1897.
Eger, Der Phonograph und das Urheberrecht. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 18. Berlin 1900.
Eisenlohr, § 48 Note 2. Das literarisch-artistische Eigentum. Schwerin 1855.
Endemann, Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken und Abbildungen v. 11. 6. 1870. Berlin 1871.
Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands. 3. Aufl. Berlin 1903.
Franken, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Leipzig 1894.
v. Freydorff, Autorrecht und Rechtssystem. Mannheim 1894.
Gareis, Das juristische Wesen des Autorrechts, sowie des Firmen- und Markenschutzes. In Buschs Archiv für Theorie und Praxis Bd. 35 S. 185 ff. Berlin 1877.
v. Gerber, Gesammelte juristische Abhandlungen. Jena 1878.
v. Gerber, System des deutschen Privatrechts. 17. Aufl. Jena 1895.
Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Leipzig 1895.
Goebel, Über Begriff und Wesen des Urheberrechts. Inaug.-Diss. Altenburg 1881.
Grothe, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich. Berlin 1877.
Harum, Die gegenwärtige österreichische Preßgesetzgebung. Wien 1857.
Hauß bei **Conrad**, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 4. Jena 1892.
Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. Leipzig 1901.
Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Bd. 1. Leipzig 1903.
Isay, Patentgesetz und Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Berlin 1903.
Kärger, Die Theorien über die juristische Natur des Urheberrechts. Berlin 1882.
Kärger, Zwangsrechte. Berlin 1892.
Kaiser, Das deutsche Patentgesetz v. 7. 4. 1891. Leipzig 1905.
Klöppel, Über den Begriff des Urheberrechts. In den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts. Rassow und Küntzel. 4. Folge. 4. Jahrg. 1. Heft. Berlin 1890.

Klöppel, Die juristische Konstruktion des Urheberrechts. In den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts. Rassow und Küntzel. 4. Folge. 5. Jahrg. 1. Heft. Berlin 1881.

Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken. Berlin 1876.

Klostermann, Das Recht des Erfinders. In Buschs Archiv für Theorie und Praxis Bd. 35 S. 11 ff. Berlin 1877.

Klostermann, Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen. 2 Bde. Berlin 1867.

Kohler, Das Autorrecht. In Iherings Jahrbüchern Bd. 18. Jena 1880; vgl. auch ebenda Bd. 16 S. 333 ff.

Kohler im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. 1 S. 200 ff. Bd. 3 S. 114 ff.

Kohler, Die Idee des geistigen Eigentums. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 82 S. 141 ff. Freiburg und Leipzig 1894.

Kohler, Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz. Mannheim 1892.

Kohler, Konstruktion des Urheberrechts. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 10. Berlin 1895.

Kohler bei **Schönberg** in Volkswirtschaftslehre Bd. 2 3. Aufl. Tübingen 1891.

Kohler, Zur Literatur des Autorrechts und zur Literatur des Handels- und Industrierechts. In der Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 21. München 1879.

Kohler, Forschungen aus dem Patentrecht. Mannheim 1888.

Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts. Mannheim 1900.

Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907.

Kraut, Deutsches Privatrecht. Berlin und Leipzig 1886.

Kuhlenbeck, Das Urheberrecht und das Verlagsrecht. Leipzig 1901.

Laband, Staatsrecht III. 4. Aufl. S. 226 ff.

Laband, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 23 S. 616 ff.

Landgraf bei **Stengel**, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Freiburg 1892.

Landgraf, Das deutsche Reichsgesetz betreffend den Schutz von Erfindungen und von Gebrauchsmustern. Berlin 1892.

Laß, Das Urheberrecht an Gebrauchsmustern. Marburg 1892.

Lebret, La propriété littéraire et artistique. Paris 1868.

Lieber, Das deutsche Patentgesetz v. 7. 4. 1891. Berlin 1892.

v. Liszt, Deutsches Strafrecht. 14. und 15. Aufl. Berlin 1905.

Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. Freiburg 1898.
Mannowski, Zur Übertragbarkeit des Urheberrechts. Inaug.-Diss. Breslau 1907.
Meier bei **Holtzendorff**, Rechtslexikon. Bd. 2. Leipzig 1880.
Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Bd. 2. 7. Aufl. Regensburg 1847.
Mittler, Beiträge zur Theorie des Patentrechts. Berlin 1891.
Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. Bd. 1. 2. 3. und 4. Lieferung. München 1901.
Mayer, O., Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. 26 S. 434 ff.
Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1. Teil. Leipzig 1883.
Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. Leipzig 1892.
Pauli bei **Osterrieth**, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 8. Jahrg. Nr. 10. Berlin 1903.
Piloty in den Annalen des Deutschen Reichs 30. Jahrg. Nr. 6. 1897. In München und Leipzig.
Randa, Das Eigentumsrecht. Leipzig 1897.
Rauter, Das deutsche Urheberrecht. Leipzig 1905.
Rasmus, Der Unterschied zwischen Erfinderrecht und Urheberrecht, insbesondere dem gewerblichen Urheberrecht. Breslauer Inaug.-Diss. Leipzig 1906.
Reuling in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 23 S. 70 ff. Stuttgart 1878.
Reuling bei **Osterrieth**, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 6. Jahrg. Berlin 1901.
RGE., Patentrecht Nr. 19. Bd. 7. Leipzig 1882.
Robolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts. Berlin 1890.
Robolski bei **Conrad** im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 5. Jena 1893.
Rosenthal, Das deutsche Patentgesetz v. 25. 5. 1877. Erlangen 1881.
Rosenthal, Der Erfindungsschutz. Cöln 1873.
Schanze, Gebrauchsmuster und Erfindung. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 18 S. 291 ff. Berlin 1900.
Schanze, Die Erfinderehre und ihr rechtlicher Schutz. Bd. 2. Heft 13. Berlin und Leipzig 1906.
Schanze, Erfindung, Erfindungsgegenstand, Erfindungsidee. Herstellung des Erfindungsgegenstandes und Nachbildung des Gebrauchsmusters. Aus den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen

Rechts. Rassow und Küntzel. 5. Folge. 4. Jahrg. Heft 4 und 5. Berlin 1895.

Scheele, Das deutsche Urheberrecht. Leipzig 1892.

Schlachcikowski, Die Änderungen an dem alten Patentrecht durch das neue Patentgesetz v. 7. 4. 1891. Inaug.-Diss. Breslau 1903.

Schrank, Der Schutz des Urheberrechts an Photographien. Heft 1. Halle a. S. 1893.

Schopenhauer, Neue Parerga und Paralipomena § 270. Bei Reclam S. 176.

Schürmann, Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger. Halle a. S. 1889.

Schuster, Das Urheberrecht der Tonkunst. München 1891.

Schuster, Das Wesen des Urheberrechts. Wien 1891.

Schütt, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Bd. 42. München und Leipzig 1887.

Seligsohn, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12. 5. 1894.

Seligsohn, Patentgesetz und Gebrauchsmusterschutzgesetz. Berlin 1903.

Sohm, Rudolph, Der Gegenstand. Ein Grundbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipzig 1905.

Stenglein, Reichsgesetze zum Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums. 3. Aufl. Berlin 1902.

Stephan und **Schmidt,** Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes. Leipzig 1899.

Stephan, Patent- und Musterrecht. Berlin 1900.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 3. 3. Aufl. Berlin 1898.

Thöl, Das Handelsrecht. Bd. 1. 6. Aufl. S. 602 ff. Leipzig 1879.

Wächter, Das Urheberrecht. Stuttgart 1877.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 29. Heft 1 und 2. Stuttgart 1883.

Zoll, Privatrechtliche Studien aus dem Patentrecht. Aus Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 21 Heft 3. Wien 1894.

Die Abkürzungen entsprechen den „Vorschlägen des Deutschen Juristentags für die Art der Anführung von Rechtsquelleu, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken“ (Berlin 1905. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung).

A. Einleitung.

Geschichtliche Entwicklung des Urheberrechts und des Erfinderrechts.

Der Gedanke, daß dem Schöpfer eines Geisteswerkes wie jedem anderen Arbeiter, der mit redlicher Mühe und Fleiß etwas zustande bringt, die Frucht und der Lohn seiner Anstrengungen gebühren, dieser Gedanke hat sich erst spät rechtliche Anerkennung verschafft.

Denn erst seit Erfindung der Buchdruckerkunst (das Altertum kennt keinen Rechtsschutz der Autoren) hat sich das Urheberrecht an Schrift- und Tonwerken langsam entwickelt, nachdem ihm im Altertum und Mittelalter die gesetzliche Anerkennung versagt geblieben war. Diesem wurden dann erst allmählich das künstlerische und gewerbliche Urheberrecht nachgebildet. „Ließ doch die rasche und leichte Vervielfältigung von Geisteserzeugnissen den Nachdruck bald üppig emporkeimen, der den Urhebern und Verlegern die Früchte ihrer Arbeit mühelos zu entreißen drohte."[1]) Das Rechtsbewußtsein empfand schon in damaliger Zeit den Nachdruck als eine dem Raub oder Diebstahl vergleichbare, rechtswidrige Handlung.

Da aber die römische Rechtswissenschaft, in Deutschland vorherrschend, für das schon damals als geistiger

[1]) vgl. Gierke S. 750.

Diebstahl bezeichnete Delikt keine Kategorie aufwies und dies sich in das bestehende Rechtssystem nicht einreihen ließ, so half man durch Privilegienerteilung. Der Privilegienschutz hat sich aus dem Brauch entwickelt, gewissen Buchhändlern Monopole zu erteilen, die ihnen den Alleinvertrieb von Büchern für bestimmte Plätze oder den Alleinverkauf eines bestimmten Buches sicherten (vgl. Kohler 1907 S. 32 ff.). Diese Privilegien gewährten ursprünglich ein ausschließliches Verlagsrecht nur einzelnen Verlegern für bestimmte Werke; es folgten jedoch bald allgemeine gesetzliche Nachdrucksverbote, wie wir sie vereinzelt schon im 16. Jahrhundert finden. Doch strebten alle diese Maßnahmen nur den Schutz des Buchhandels an und führten nicht über ein Verlagsrecht hinaus, ein Standpunkt, wie ihn das preuß. Landrecht (I, 11 § 996) noch aufweist, das lediglich die gewerblichen Interessen der Buchhändler im Auge hat, ohne an den Schutz des Autors selbst zu denken.

Die Theorie, daß das Geisteswerk Eigentum seines Schöpfers und ein wirkliches Gut sei, kurz gesagt, die Theorie des geistigen Eigentums, der sich die englische Gesetzgebung im Jahre 1709 (Erlaß des ersten Autorschutzgesetzes) schon näherte, kam dann in der französischen Gesetzgebung der Revolutionszeit zur vollen Entfaltung.[2]) Dieses Prinzip gipfelt in dem Gedanken, daß das Ver-

---

[2]) Bisher hatten England und Frankreich ebenfalls dem Privilegiensystem gehuldigt. Die Organisation der englischen Buchhändler brachte es aber mit sich, daß die von der Gilde erteilte Druckerlaubnis und die Eintragung ins Gildenregister, später nur letztere (vgl. Kuhlenbeck S. 6), dem Eintragenden ausschließlichen Schutz gegen Nachdruck gewährte. Ein Schritt weiter, die gesetzliche Regelung althergebrachter Gewohnheit, mußte (vgl. Kohler S. 49 ff. a. a. O.) zum ersten Autorschutzgesetz führen.

lagsrecht des Buchdruckers seinen Ursprung aus dem Rechte des Urhebers an seiner geistigen Schöpfung nehme, und dies kommt sowohl in der act. 8 Anne c. 19 von 1709 als auch in dem französischen Dekret von 1793 zum Ausdruck.[3])

„Im 16. und 17. Jahrhundert war also der Einfluß der Verleger vorherrschend; es galt der Grundsatz, wer das Risiko des Verlags und Drucks eines Werkes auf sich nimmt, dem gebühre auch der Gewinn dieses Wagnisses; im 18. Jahrhundert brach sich dann allmählich die Erkenntnis Bahn, daß die eigentlichen Träger des Urheberschutzes die Urheber seien."[4]) Auch Deutschland kannte ursprünglich nur Druckprivilegien, Buchdruckermonopole und Druckerlaubnisse [Zensuren] (vgl. b. Kohler a. a. O. S. 59 ff.). Das erste Schutzgesetz gegen Nachdruck stammt aus der Gesetzgebung der Städte Nürnberg und Basel. Hier verbietet schon eine Verordnung von 1531 den Büchernachdruck, dort bahnte ein Ratsbeschluß vom 7. 10. 1525 an, was später (1550) eine gesetzliche Regelung erfuhr. Seitdem beschäftigt sich Rechtsprechung und Literatur häufig mit der Verletzung der Druckprivilegien und vereinzelt auch schon mit der Schädigung des nichtprivilegierten Autors (vgl. Kaiserl. Mandat v. 25. 10. 1685 bei Kohler a. a. O. S. 67). Daraus folgten dann bald die kursächsischen Mandate von 1686 und 18. 12. 1773, die jedem, der sein Verlagsrecht an einer Schrift nachweisen konnte, der sich selbst als Verfasser herausstellte oder sonst das Buch redlich an sich gebracht hatte, Schutz gegen Nachdruck zusicherten. In Österreich ergingen Nachdrucksverbote in den Jahren 1775 und 1785. Zu einer

---

[3]) Osterrieth S. 38.
[4]) Osterrieth S. 38.

umfassenden Regelung war das morsche alte Deutsche Reich jedoch nicht mehr fähig.[5])

Bei der Gründung des Deutschen Bundes wurde die alte Frage wieder lebendig, und es ergingen auf Grund einer in Art. 18 der Bundesakte gegebenen Zusage mehrere Bundesbeschlüsse, die einen gegenseitigen Rechtsschutz in den Staaten des Bundesgebietes erwirkten und gemeinsame Grundzüge des Urheberrechts feststellten.[6])

Zahlreiche Bundesbeschlüsse und ein Wiener Schlußprotokoll von 1834 sicherten den Untertanen der deutschen Bundesstaaten die Abfassung gleichförmiger Verfügungen über Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger zu. Auf Grund dieser Beschlüsse ergingen nun in sämtlichen größeren deutschen Staaten Gesetze über den Schutz des geistigen Eigentums, z. B. das preußische Gesetz v. 11. 6. 1837.

Zwar hatte diese neue Gesetzgebung mit feindlichen, entgegengesetzten Strömungen zu kämpfen, die im Interesse der wirtschaftlichen Freiheit die Beseitigung des Urheberrechtsschutzes verlangten, der ihnen als künstliche Verkehrsfessel erschien, doch hindert dies nicht, daß nach Gründung des Deutschen Reiches eine Reihe von Gesetzen zur Regelung der Urheberrechtsfrage zustande kam. Das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken fand eine Regelung durch das ehemalige Bundes-, spätere Reichsgesetz v. 11. 6. 1870, ersetzt durch Reichsgesetz v. 19. 6. 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. Der Schutz nichtprivilegierter Werke der graphischen Kunst entstand um die Mitte des 18. Jahrhunderts

---

[5]) vgl. Osterrieth S. 10; Kuhlenbeck S. 7.
[6]) vgl. Gierke S. 754.

in England. Gemälde wurden erst durch ein französisches Gesetz von 1793 geschützt (vgl. Mannowski S. 7). Bei uns ist das künstlerische Urheberrecht, abgesehen vom preußischen Gesetz aus dem Jahre 1837, geregelt durch Reichsgesetz v. 9. 1. 1876 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst. Neuerdings ist das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste gemeinschaftlich mit dem Urheberrecht an Photographien durch das Kunstschutzgesetz v. 9. 1. 1907 geregelt worden.

Das literarische und künstlerische Urheberrecht ist „entsprechend einer natürlichen Tendenz zur internationalen Rechtsgemeinschaft und in der Erwägung, daß bei dem heutigen Verkehr und Geistesaustausch der Schutz gegen Nachahmung nur dann wirksam sei, wenn er auch jenseits der staatlichen und sprachlichen Grenzen Anerkennung findet“,[7] Gegenstand internationaler Konventionen geworden. Von diesen ist besonders die Berner Konvention v. 9. 9. 1886, ergänzt durch die Pariser Zusatzakte v. 4. 5. 1896, zu erwähnen, die ein Übereinkommen zwischen Deutschland und einer Reihe von anderen größeren Staaten enthält.

Neben diesem Urheberrecht an literarischen und künstlerischen Schöpfungen haben sich Urheberrechte mehr gewerblicher Art, an Photographien, Geschmacksmustern und Modellen sowie Gebrauchsmustern herausgebildet, die jedoch wesentlich anderen Charakters als die vorher genannten Urheberrechte sind.

Eine photographische Aufnahme genoß ursprünglich überhaupt keinen Rechtsschutz, ausgenommen, wenn sie sich als eigenartige künstlerische Produktion darstellte, eine Auffassung, wie sie noch das bayrische Gesetz vom

---

[7] Kuhlenbeck S. 10.

28. 6. 1865 vertritt. „Da jedoch die Grenze zwischen beiden Sorten schwer zu ziehen ist, andererseits auch Photographien ohne eigenen künstlerischen Gehalt des Schutzes fähige und oft würdige individuelle Schöpfungen sind, haben neue Gesetze ein einheitliches und eigenartiges photographisches Urheberrecht eingeführt."[8])

So ist es auch in Deutschland durch das Gesetz v. 10. 1. 1876 geschehen, das jetzt durch das schon oben erwähnte Kunstschutzgesetz v. 9. 1. 1907 ersetzt ist.

Ein besonderes Urheberrecht an Mustern und Modellen hat sich zuerst im Gebiete des englischen, amerikanischen und französischen Rechts entwickelt, kraft dessen den Schöpfern von Mustern und Modellen die Verwertung ihrer Erzeugnisse auf bestimmte Zeit vorbehalten wurde. Besonders in Frankreich, und zwar in Lyon, erlangte der Musterschutz durch die strengen polizeilichen Verbote Colberts, fremde Seidenmuster nachzuahmen, große Bedeutung (vgl. Klostermann, Urheberr. S. 86). In Österreich wurde ein Musterschutzgesetz im Jahre 1858 erlassen, und ein deutsches Reichsgesetz v. 11. 1. 1876 hat dieses Rechtsgebiet in Anlehnung an das künstlerische Urheberrecht auch in unserem Vaterlande geregelt. Dies Gesetz bezieht sich indes nur auf Geschmacksmuster; das Gesetz betr. den Gebrauchsmusterschutz ist erst vom 1. 6. 1891.[9])

Eine ganz ähnliche Entwicklung wie das Urheberrecht hat auch das Erfinderrecht durchgemacht. Im Altertum und Mittelalter war es ebenfalls unbekannt, da bei der vorwiegend genossenschaftlichen Organisation des Gewerbewesens die Bedürfnisse, denen das Erfinderrecht dient, durch die ausschließlichen Gewerbeberech-

---

[8]) Gierke S. 826.

[9]) vgl. Gierke S. 831 ff.

tigungen der Gilden und Zünfte gedeckt wurden. Mit dem Niedergang des Zunftwesens jedoch trat auch bald hier das Bedürfnis hervor, dem einzelnen Individuum Schutz für seine Erfindung angedeihen zu lassen, um der freien wirtschaftlichen Betätigung Bahn zu brechen, die so lange durch die engen Schranken des Zunftgeistes in ihrem wirtschaftlichen Fortschritt gehemmt war.

Dies Bestreben führte wie beim Urheberrecht zur Privilegienerteilung an einzelne, um so mehr, als diese dem Staate klingenden Lohn brachte. Doch diese Privilegien wurden nicht nur den Erfindern selbst zuteil, sondern auch anderen Personen, die etwa eine neue Methode gewerblicher Tätigkeit einführen oder eine längst bekannte Erfindung ausnutzen wollten. Gegen diese Mißbräuche lehnte sich jedoch bald das gesunde Rechtsbewußtsein auf, das energisch den Schutz des wahren Erfinders forderte.[10])

Zuerst sprach in England im Jahre 1623 eine Parlamentsakte ein allgemeines Verbot der Monopole aus und erklärte nur diejenigen Privilegien für gültig, die dem wahren und ersten Erfinder erteilt würden; ebenso sicherte in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Verfassungsurkunde v. 17. 9. 1787 den Erfindern ein zeitlich begrenztes, ausschließliches Recht auf Benutzung ihrer Erfindung zu.[11]) Auch Frankreich brachte diesen Gedanken sowohl in dem „réglement pour l'académie 1699“ als auch in dem Gesetz v. 7. 1. 1791 zum Ausdruck.

Überall wurden nun Patentgesetze erlassen, die zwar in wesentlichen Punkten auseinandergehen, darin aber

---

[10]) vgl. Gierke S. 849ff.

[11]) vgl. Gierke S. 850/51.

übereinstimmen, daß dem Erfinder ein gegen Dritte geschütztes ausschließliches Recht erst durch den Erwerb eines besonderen Erfindungspatentes zuteil werde. „Eine starke und wohlorganisierte Antipatentbewegung verlangte auch hier die Abschaffung der Erfindungspatente, die sie mit den Argumenten der abstrakten wirtschaftlichen Schule als schädliche Monopole bekämpfte.“[12]) Doch setzte sich bald der Wunsch nach einer einheitlichen Regelung des Erfinderrechts in die Tat um.

In Preußen stellte die Bekanntmachung v. 14. 10. 1815 allgemeine Normen über Erfindungspatente auf, denen die Gewerbeordnung v. 17. 1. 1845 den Abschluß gab; in Deutschland hatten schon die Staaten des Zollvereins Vereinbarungen einiger allgemeiner Grundsätze über Erfindungspatente getroffen, doch sollte erst nach Gründung des neuen Deutschen Reiches, nach langen und umfassenden Vorarbeiten ein allgemeines, einheitliches Gesetz den Schlußstein dieser Bestrebungen bilden. Dieses Gesetz ist das Reichspatentgesetz v. 25. 5. 1877, ergänzt durch Reichsgesetz v. 7. 4. 1891.[13])

Auch der gewerbliche Urheberrechtsschutz und der Schutz der Erfindungen ist durch internationale Verträge auf eine Gesamtheit größerer Staaten ausgedehnt worden, unter denen die Pariser Übereinkunft v. 20. 3. 1883 geschlossen wurde, der Deutschland erst seit dem 1. 5. 1903 beigetreten ist. Diese Übereinkunft wurde später durch das sogen. 3. Madrider Abkommen v. 15. 4. 1891 sowie namentlich durch die Brüsseler Zusatzakte v. 15. 12. 1900 wesentlich umgestaltet. Seitdem bildet die Gesamtheit der größeren europäischen Staaten die „union pour la protection de la propriété Industrielle“.

---

[12]) Ders. S. 852.

[13]) vgl. Rauter S. 109 ff.

B. Der Unterschied des Urheberrechts und des Erfinderrechts bezüglich ihrer juristischen Natur.

---

1. Begriff und Wesen beider Rechte.

Kaum ist je die juristische Natur eines Rechtes so bestritten worden als die des Urheberrechts und des Erfinderrechts. Hat man diese Rechte doch in die ver-verschiedensten Stellen des Privatrechts versetzt und eine Menge Konstruktionen erdacht, um ihre Wesen zu begründen. Keine hat ans Ziel geführt. Keine hat die Vertreter der andern Theorien derart zu schlagen gewußt, daß der Streit völlig verstummte und die Siegerin sich nach errungenem Kampfespreis als die herrschende behauptet. Eine jede hat etwas Überzeugendes und Wahres an sich und weiß den Unbefangenen in ihren Bannkreis zu ziehen. Unsere Aufgabe soll es nun sein, die einzelnen Theorien auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.

Was ist nun aber das Urheberrecht und das Erfinderrecht?

Über den Begriff unserer beiden Rechte, so wie er auch der Gesetzgebung zugrunde liegt, herrscht im allgemeinen Einigkeit, und so können wir wohl das Urheberrecht „als das ausschließliche, alle rechtlich anerkannten Beziehungen umfassende Herrschaftsrecht des Schöpfers

eines Geisteswerkes, über dasselbe zu verfügen", bezeichnen, während wir das Erfinderrecht „als das ausschließliche, alle rechtlich anerkannten Beziehungen umfassende Herrschaftsrecht des Schöpfers der Erfindung" charakterisieren, „über den Erfindungsgegenstand zu verfügen".

Eine nähere Erklärung dieser Definitionen ergibt sich aus dem in Abschn. 4, 1[1]) unserer Abhandlung behandelten Inhalt beider Rechte.

2. Die juristische Natur des Urheberrechts.

a) Theorie des bloßen Interessenschutzes.

Auf der geschichtlichen Entwicklung der Urheberrechtsgesetzgebung sich aufbauend, geht die Theorie des bloßen Interessenschutzes davon aus, daß gemäß der älteren Nachdrucksgesetze das Recht des Autors überhaupt kein eigenes, selbständiges und subjektives Recht sei. Der Nachdrucker verletze also nur eine Norm des objektiven Rechts und die Interessen des Schriftstellers, niemals aber ein subjektives Recht desselben. In dem Augenblicke nun, wo die Interessen des Autors verletzt werden, entsteht für diesen ein besonderes Forderungsrecht ex delicto (vgl. Gerber, Jur. Abhandl. VIII S. 261 ff.). Das Autorrecht erscheine demgemäß nur als ein Reflex von Verbotsgesetzen, ohne einen festen, positiven Inhalt zu haben. Die hauptsächlichsten Anhänger dieser Theorie sind: Maurenbrecher, Philipps, Walter, O. Mayer und endlich v. Gerber und Laband.[1])

Besonders Gerber, der sich aufs heftigste gegen die Auffassung des Urheberrechts als eines Rechts am geistigen Eigentum ausspricht, behauptet: „Es hänge

---

[1]) vgl. S. 66 ff. unserer Abhandlung.

[1]) Bei Gierke S. 756 ff.

von der Beschaffenheit des konkreten Falls ab, ob der Autor rechtlichen Schutz genieße; wenn es aber der Fall sei, so liege hierin kein spezifischer Schutz des Autorrechtsverhältnisses, sondern nur der allgemeine Schutz der sittlichen Integrität, und die willkürliche Publikation sei nur eine der unendlich verschiedenen Arten, in denen die letztere angegriffen und verletzt werden könne".[2]) Ebenso Laband, der es als „gleichgültig für die innere psychologisch-ethische und volkswirtschaftliche Begründung des Schutzes geistiger Arbeit hinstellt, ob man das Recht des Autors als das Primäre und die sich daraus ergebende Beschränkung der Gewerbefreiheit als das Sekundäre, oder ob man umgekehrt die Beschränkung der allgemeinen Gewerbefreiheit als die Grundlage und das daraus resultierende Monopol des Autors als die Folge ansieht".[3])

Mit Recht behauptet zu solchen Konstruktionsversuchen Gierke, „eine solche Konstruktion sei überhaupt keine Konstruktion, sondern eine Insolvenzerklärung der Privatjurisprudenz".[4])

Warum sollte man auch die Natur und das Dasein eines subjektiven Rechtes leugnen, wo sich ein solches beim Urheberrecht ebenso leicht konstruieren läßt wie bei andern Rechten!

Daß dieses durch ein Rechtsgeschäft entsteht, möchten wir zwar nicht als unumstößlich fest annehmen, obschon Kohler „alle Handlungen für Rechtsgeschäfte erklärt, bei denen der Rechtseffekt über den Natureffekt hinausgeht",[5]) also auch die Hervorbringung eines Geisteswerkes.

Doch weist vielleicht Kärger einen einfacheren Weg.

---

[2]) vgl. Gerber, Gesammelte jur. Abhandlungen S. 270.

[3]) Laband in der Zeitschr. f. HR. Bd. 23 S. 616 ff.

[4]) Gierke S. 757.

[5]) Kohler, Autorr. S. 5.

Er deutet darauf hin, daß allen subjektiven Rechten dies gemeinsam ist, „daß die Rechtsordnung durch sie einer bestimmten Person die Macht verleiht, einen auf ein bestimmtes Objekt gerichteten Willen zu verwirklichen, mag dieses Person oder Sache sein. — Diesen Schutz erreicht das Recht aber nur dadurch, daß es an alle andern Menschen das Verbot richtet, mich in meinem tatsächlichen Zustand nicht zu stören. — Unmittelbar äußert sich diese rechtliche Macht nur in den Reflexen dieser Befehle, nämlich den Ansprüchen, welche mir gegen andere Personen zustehen. — Allen Rechten ist mithin gemeinsam, daß sie ihrem Träger eine Steigerung seiner Gewalt verleihen".[6]) Dies gilt auch vom Urheberrecht. Natürlich hat jeder Mensch die physische Möglichkeit, ein Buch zu vervielfältigen, wird mir aber von der Rechtsordnung das ausschließliche Vervielfältigungsrecht allein zugestanden, so steigert sich dadurch meine Macht, ich gewinne ein subjektives Recht auf Vornahme einer gewissen Handlung.

Fallen nun auf den ersten Blick nur die bloßen Untersagungsansprüche beim Urheberrecht in die Augen, aus denen sich bei dinglicher Natur unseres Rechtes kein Schluß auf den Inhalt des Rechts ziehen läßt,[7]) so darf man die Waffen nicht sofort strecken und behaupten, es gäbe überhaupt kein subjektives Recht.

Ein solches besteht vielmehr in der ausschließlichen Befugnis des Autors, sein Geisteserzeugnis ökonomisch zu verwerten.

Auch können die positiven Rechtssätze unseres Gesetzes nur durch die Annahme eines solchen Verwertungs-

---

[6]) Kärger S. 14.

[7]) vgl. dazu Adler im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 10.

rechts erklärt werden, aus dem die Untersagungsansprüche fließen.

„Ebensogut nämlich, wie man das Urheberrecht in ein Nachdrucksverbot, könnte man auch das Eigentumsrecht in dem Diebstahlsverbot aufgehen lassen.“[8])

Zudem „schützt die Rechtsordnung den Autor nicht bloß dann in seinem Interesse, wenn dasselbe durch einen andern verletzt ist, sondern betrachtet das Urheberrecht als ein Objekt, über welches Rechtsstreitigkeiten möglich sind, auch ohne daß ein Nachdruck stattgefunden hat“.[9])

Das dürfte entscheidend sein. Das Geisteswerk ist „Gegenstand des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs“.[10]) Der Autor kann über dasselbe verfügen, es belasten, es übertragen. Eine solche Befugnis ist ohne die Annahme eines subjektiven Rechts undenkbar.

b) Die Monopolrechtstheorie.

In engem Zusammenhange mit der letztgenannten Theorie steht auch die Auffassung, die das Urheberrecht als Monopolrecht bezeichnet. Schon Laband nennt das Urheberrecht „ein zeitlich beschränktes und an gewisse

---

[8]) In demselben Sinne auch Kuhlenbeck S. 41 mit den schönen Worten: „Alsdann würden nicht nur die wichtigsten und wertvollsten Interessen, sondern es würde der Urquell aller Rechte, auch die persönliche Freiheit nur von Gnaden des Strafrechts als indirekter Zustand, nicht als Recht bestehen“. Kohler, Autorr. S. 57/58 und im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 10 S. 241: „Eine solche Konstruktion mache deshalb einen wenig befriedigenden Eindruck, weil es der Negation an jeder positiven Gegenseite fehle“.

[9]) Stobbe S. 25.

[10]) vgl. Sohms Festschrift: Der Gegenstand.

Bedingungen geknüpftes Monopol, ein Gewerbeprivilegium".[1]) Dem Autor wird also indirekt ein Vermögensvorteil dadurch zuteil, daß ihm durch das Gesetz Schutz gegen die gewerbliche Ausbeute seines Geisteswerks durch andere zugesichert wird.

Der Grund dieses Schutzes ist darin zu suchen, daß jeder Erzeuger eines Geisteswerks einen staatlich garantierten Anspruch auf Lohn für seine Arbeit habe. Randa, einer der Vertreter dieser Theorie, betrachtet darum das Autorrecht „als gesetzliches Monopol der Veröffentlichung und Vervielfältigung (insbesondere des gewerbsmäßigen Vertriebes) eines materiellen Produktes".[2])

„Doch der Urheber will nicht Lohn, er will als Erzeuger das Recht am Erzeugten", bemerkt dazu Kohler.[3])

Außerdem entspringt bei Monopolen das dem einzelnen Berechtigten zustehende Gut nicht aus einer schöpferischen Tätigkeit, sondern wird ihm lediglich von außen her zugewiesen.[4])

Das Autorrecht ist also kein Monopol, kein Privilegium. Denn unter Privileg versteht man ein Recht, das nicht durch seinen Inhalt, sondern durch seinen Erwerb charakterisiert wird.[5]) Die Entstehung des Urheberrechts ist aber lediglich auf schöpferische Arbeit zurück-

---

[1]) Laband, Staatsr. 4. Aufl. Bd. 3 S. 227.

[2]) Randa S. 55.

[3]) Kohler, Arch. f. bürgerl. R. Bd. 10 S. 280.

[4]) Gierke Anm. 758: Das Urheberrecht schafft nicht gleich dem Monopol erst durch Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit einen individuellen Tätigkeitsbereich, sondern schützt einen durch individuelle Schöpfungstat hergestellten Tätigkeitsbereich gegen Anmaßung unter dem Deckmantel wirtschaftlicher Freiheit.

[5]) vgl. Kohler, Patentrecht S. 16.

zuführen,[6]) nicht auf eine durch besondere Tat der Gesetzgebung begründete lex specialis.[7])

c) Vermögensrechtstheorien.

Daß das Urheberrecht ein subjektives Recht ist, können wir also als feststehend betrachten. Nun fragt es sich noch, welcher Kategorie von subjektiven Rechten unser Recht zuzuzählen ist. Ist die Reihe der Befugnisse, die es verleiht, doch so einzigartig und verschieden, daß es schwer wird, das Autorrecht einer der bekannten, üblichen Rechtskategorien einzugliedern. Jedenfalls wird bei den noch zu berücksichtigenden Theorien die Frage den Kernpunkt unserer Rechtserörterung bilden, ob das persönliche Interesse des Autors oder die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Geistesprodukts das wesentliche Moment unseres Rechts ausmacht.

Das letztere betonend, hat sich aus dem Begriff des Verlagsrechts als eines abgeleiteten Urheberrechts die Theorie entwickelt, die das Autorrecht als das Originäre hinstellt und seinen Kern in dem Verwertungsrecht erblickt, das der Autor dem Verleger einräumt. Daran knüpfen sich die zahlreichen Theorien, die das Urheberrecht in eine Kategorie der Vermögensrechte ohne sachliche Grundlage verweisen, wie sie von Mandry, Dernburg, Reuling, Gängler, Daude, Kärger usw. aufgestellt werden. Ihnen allen erscheint das Urheberrecht als ein bloßes Verbietungs- und Vermögensrecht, als ausschließliche Gewerbeberechtigung, die hauptsächlich den Zweck habe, dem

---

[6]) vgl. unten Teil III.

[7]) vgl. dazu Kohler 1907 S. 87: Die Privilegientheorie erklärt nichts, sie enthält keine Spur einer Begriffsbildung; sie gibt nur die Art der Entstehung wieder, nicht die Art des Rechts. Privilegien können ja der verschiedensten Art sein, dinglicher wie schuldrechtlicher Art.

Autor den Vermögensertrag seiner Produktion zu sichern,[1]) und die natürlich auch wertlos sein könne, wie ja jedes Vermögensrecht, selbst das Eigentum keinen pekuniären Wert zu repräsentieren brauche.

„Die Befriedigung anderer als lediglich wirtschaftlicher Interessen sei eine bloß zufällige Folge, gleichsam ein Nebenprodukt der auf die Befriedigung wirtschaftlicher Interessen gerichteten Rechtsbildung.“[2])

Lasse sich darum der Begriff eines Vermögensrechts juristisch schwer konstruieren, so sei doch schon aus nationalökonomischen Rücksichten unserm Recht ein unbedingt vermögensrechtlicher Charakter zuzuschreiben.[3])

Gerber hat ganz recht, wenn er eine solche „Kategorie von Vermögensrechten ohne sachliche Grundlage, aber absoluten Charakters“ als „phrasenhaft“ bezeichnet.[4]) Denn ein klares Bild von der Natur eines solchen absoluten Rechtes, dem jede Beziehung auf einen Gegenstand fehlt, vermögen wir uns schwer zu machen.

Geleugnet soll indes nicht werden, daß wir es mit einem Vermögensrecht zu tun haben; spricht doch schon die Veräußerlichkeit und Vererblichkeit unseres Rechtes für die Annahme eines solchen, nur ist die Bezeichnung an sich zu unbestimmt.

Was verstehen wir nämlich unter einem Vermögensrecht?

Gehen wir davon aus, daß die Summe der selbständigen, anspruchgeschützten Privatrechte in zwei große

---

[1]) Dernburg S. 941; ebenso auch Mandry S. 579; Stobbe S. 31/32; Reuling S. 70; Wächter, Autorr. S. 4; Klostermann, Urheberr. S. 23, Geistiges Eigentum S. 1 ff.; Daude S. 11.

[2]) Reuling S. 70.

[3]) vgl. Kärger S. 40 ff.

[4]) Gerber bei Cosack S. 270 Anm.

Gruppen zerfällt, die Rechte des Personenrechts und die Rechte des Vermögensrechts, so müssen wir wohl als letztere die von den persönlichen Eigenschaften des Berechtigten unabhängigen, privatrechtlichen Befugnisse bezeichnen, die Vermögensmacht kraft eines Tatbestandes des Verkehrslebens gewähren, die Gegenstände des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs bilden.[5]) Auf der Verkehrsfähigkeit beruht mithin der Begriff der Vermögensrechte.

Diese würde aber schlechterdings in Frage gestellt, wollte man unserm Recht jede Beziehung auf einen Gegenstand rauben, jede sachliche Grundlage entziehen. Das Wesen des Urheberrechts muß deshalb in dem Herrschaftsrecht über einen Verfügungsgegenstand erblickt werden.

Dies sehen auch die Vertreter der Persönlichkeitsrechtstheorie ein, doch verkennen sie dabei das Objekt unseres Rechtes, wenn sie es der eigenen Persönlichkeitssphäre entlehnen wollen.

d) Die Persönlichkeitsrechtstheorien.

Was der Vermögensrechtstheorie fehlt, das ist bei der Persönlichkeitsrechtstheorie zu stark ausgeprägt, zu voll entfaltet, zu grenzenlos weit, um die genügende Klarheit des Begriffs zu verschaffen.

Die Anhänger dieser Theorie (Gierke, Dahn, Beseler, Bluntschli, Gareis, Dernburg) behaupten nämlich, das Urheberrecht hätte ein „Geisteswerk zum Gegenstande als Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre“,[1]) wobei sie unter Geisteswerk einen „durch

[5]) vgl. Sohm, Der Gegenstand S. 87 ff.

[1]) Gierke S. 756.

Formgebung individualisierten Gedankeninhalt"[2]) verstanden wissen wollen. „Dies Geisteswerk sei aber nicht in seiner Totalität, sondern nur insoweit als es Persönlichkeitsgut seines Schöpfers ist und bleibt, Objekt des Urheberrechts."[3]) „Begründet werde es durch individuelle geistige Schöpfungstat. Auf Originalität, nicht auf Verkehrsbrauchbarkeit komme es an. Der Urheber allein habe als Herr seines Geistespuls darüber zu entscheiden, ob, wann und wie es sich von seiner Person lösen soll. Darum stehe auch ihm die Entscheidung zu, ob und wie es sich zum Vermögensrecht entfalte."[4]) Gibt Gierke den vermögensrechtlichen Charakter unseres Rechts, wenn auch nur subsidiär zu, so sieht Gareis über diesen wichtigen Faktor überhaupt hinweg und stellt das Urheberrecht „als reines Persönlichkeitsrecht hin, ohne diese Auffassung durch die Annahme einer Verbindung mit einem Vermögensrecht zu trüben".[5]) Von einem außerhalb der Persönlichkeit stehenden Gegenstande des Autorrechts will er nichts wissen. Denn „das Rechtssubjekt habe das Recht, seine Individualität als solche anerkannt zu sehen".[6]) Darum soll das Autorrecht dem Berechtigten garantieren, „daß die Autenticität des Resultats seiner Betätigung anerkannt und geschützt werde, das Individuum als Autor seiner Leistungen gelte und folgeweise alle aus dieser individuellen Leistung resultierenden Folgen für den Urheber desselben auf jenes Individuum zurückgelenkt werden".[7]) Gareis unterscheidet also zwischen der Person als Subjekt

[2]) Ebenda.
[3]) Ders. S. 765.
[4]) Ders. S. 766.
[5]) Gareis bei Busch S. 183.
[6]) Ders. S. 196.
[7]) Ders. S. 197.

und „ihren eigenen körperlichen und geistigen Kräften als Objekt seines Individualrechts“. Eine unhaltbare These, denn die Person läßt sich von ihren eigenen körperlichen und geistigen Kräften nicht trennen (vgl. Laband, Zeitschr. f. HR. Bd. 23 S. 622).

Dahn nennt das Urheberrecht „das von unserer Rechtsordnung anerkannte höchstpersönliche Recht des Produzenten eines Geistesprodukts, über dasselbe ausschließlich und unbeschränkt zu verfügen. Der tatsächliche Grund dieses Rechts ist einfach das mit keinem andern Verhältnis vergleichbare Verhältnis des Produzenten zum Produkt, das ‚vinculum spirituale‘“.[8]) Beseler und Bluntschli bezeichnen unser Recht schlechthin als Persönlichkeitsrecht,[9]) während Allfelds Ansicht eine vermittelnde Stellung einnimmt. Er erklärt zwar, daß das Urheberrecht kein Vermögensrecht sei, höchstens einen solchen Charakter annehmen könne, nennt es jedoch mit Rücksicht auf seine doppelte Funktion, „rein persönliche und Vermögensinteressen zu schützen, ein Recht besonderer Art, jedenfalls ein absolutes Recht“.[10])

Gegen die richtig angewandte Bezeichnung des Urheberrechts als eines Immaterialgüterrechts will er nichts einwenden, doch davon später.[11])

Die Zahl der Einwendungen, die man gegen die Persönlichkeitsrechtstheorie gemacht hat, ist unendlich. Wir müssen uns damit begnügen, einige der wichtigsten und schlagendsten herauszugreifen, um die Unhaltbarkeit dieser Theorie zu erweisen. Schon die Vertreter der Vermögensrechtstheorie haben ihre Fehlerhaftigkeit erkannt und die Auffassung

---

[8]) Dahn bei Behrend S. 5.

[9]) Beseler S. 951 ff.; Bluntschli S. 115 ff.

[10]) Allfeld, Komm. S. 22.

[11]) vgl. ders. S. 23 Anm. 1.

unseres Rechtes als Persönlichkeitsrecht energisch bekämpft. So meint Kärger ganz allgemein, „alle Versuche, das Autorrecht als Persönlichkeitsrecht zu qualifizieren, seien mißglückt, weil die Ansicht der einen behufs Qualifikation des Autorrechts etwas bezeichnet, was weder dies noch überhaupt ein Recht ist, sondern eine bloße Tätigkeitsmöglichkeit, der andern als den Inhalt des Autorrechts angeben und unter den Begriff des Autorrechts subsumieren, was gar nicht den Inhalt des Autorrechts bildet".[12]) Das ist unzweifelhaft richtig. Wenn Dahn behauptet, das Urheberrecht sei ein Recht auf Vornahme gewisser Handlungen, und der Urheber habe das Recht, über Sein und Nichtsein seines Werkes zu entscheiden, ob es zerstört oder erhalten bliebe, umgearbeitet, vermindert oder vervielfältigt würde usw.,[13]) so liegt hierin kein Recht, sondern eine wohl selbstverständliche Tätigkeitsmöglichkeit. „Ebenso stünde es doch jedem Menschen frei, seine Erfahrungen mit sich ins Grab zu nehmen,"[14]) äußert dazu mehr schlagfertig als völlig zutreffend Gerber.[15])

Allein so viel ist festzuhalten: Ein subjektives Recht muß, wie wir oben gesehen haben, seinem Träger stets eine gewisse Macht verleihen, es muß seine Fähigkeiten steigern und ihn mit Ansprüchen gegen andere Personen

---

[12]) Kärger S. 21; vgl. auch Schuster S. 26.

[13]) vgl. Dahn bei Behrend S. 7.

[14]) v. Gerber S. 28.

[15]) vgl. dazu Schuster S. 17: „Ein Recht der Persönlichkeit oder ihrer Offenbarung und Anerkennung ließe sich für jede Handlung behaupten. Ebenso könnte jeder Handwerker von diesem Standpunkt bestimmen, wann und wo er mit seinem Recht hervortreten wolle, z. B. jeder Schuster, ob und wann er ein Paar von ihm gemachter Schuhe im Schaufenster ausstellen wolle, was sich ohnehin von selbst versteht. Ein solches Recht der Persönlichkeit wäre also einerseits maßlos, andererseits überflüssig.

ausstatten. Die bloße Erlaubnis, eine Handlung vorzunehmen, kann niemals den Inhalt eines Rechts und am allerwenigsten den Inhalt des Urheberrechts bilden, das ganz andere Befugnisse umfaßt, wie sich später herausstellen wird. Richtig bemerkt schon Randa, „nicht die geistige Vaterschaft, die freie Äußerung der Persönlichkeit, sind die freie Verfügung über das Produkt derselben, insbesondere das vermögensrechtliche Interesse will das Recht schützen.[16])

Von dieser Seite aus betrachtet erscheint am haltlosesten die Gareissche Individualrechtstheorie, die die Persönlichkeit des Autors, wie schon oben ausgeführt, ganz in den Vordergrund stellt und alle rechtliche Momente aus ihr erklärt, obwohl das Interesse des Autors durch vieles geschädigt wird, was seine Persönlichkeit durchaus nicht umgreift und umgekehrt.

Aber auch die Gierkesche Theorie macht einen wenig befriedigenden Eindruck, die das Objekt des Urheberrechts in einem Persönlichkeitsgut sieht und völlig verkennt, „wie das Autorwerk, nachdem es geschaffen, eine selbständige Größe wird, unabhängig und abgelöst von der Person seines Urhebers, mit ihr nur noch zusammenhängend durch die historische Tatsache der Urheberschaft und einige individualrechtliche Beziehungen“.[17]) Dies hebt auch Kohler, der so unermüdlich und eingehend die Persönlichkeitsrechtstheorie bekämpft hat, hervor, wenn er sagt: „Gierkes Auffassung beruhe auf einer Verwechselung von Urheberschaft und Urheberrecht; er lasse den Baum des Persönlichkeitsrechts zu weit ragen, und dieser Riesenbaum umspanne schließlich das ganze Rechts-

---

[16]) Randa S. 55 Anm. 43.

[17]) Kohler, Arch. f. ziv. Prax. S. 190; vgl. auch ebendort S. 198.

gebiet; schließlich werde fast jedes Recht zum Persönlichkeitsrecht, denn was ich nicht ererbt habe, das ist die Tat meiner eigenen Persönlichkeit, d. h. wenn nicht durch meine Persönlichkeit geschaffen, doch durch sie erworben und durch meine Kraft mit mir verknüpft und meiner Rechtssphäre unterworfen"[18].) Zunächst ist also jedes Recht ein Persönlichkeitsrecht, denn „im letzten Grunde dienen alle Rechte dem Interesse der Person".[19])

Fassen wir diese Ergebnisse noch einmal kurz zusammen, so liegen die Fehler der Persönlichkeitsrechtstheorie hauptsächlich in folgendem: in der Hereinziehung rein persönlicher Interessen in das Wesen des Urheberrechts und ihrer Qualifizierung als Inhalt des Rechts; in der demzufolge falschen Bestimmung des Gegenstandes unseres Rechts als Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre und in der Verkennung des vorwiegend vermögensrechtlichen Charakters des Autorrechts, wie er sich in der Verfügung über einen Gegenstand des rechtsgeschäftlichen Verkehrs äußert.

Ließ die Vermögensrechtstheorie dem Autorrecht zu weiten Spielraum, so zieht die Persönlichkeitsrechtstheorie seinem Inhalt zu enge Grenzen, wenn sie die Person des Schöpfers allein berücksichtigt. Das Richtige wird auch hier, wie schon so oft, in der Mitte liegen; in der richtigen Abwägung und Gegenüberstellung persönlicher und vermögensrechtlicher Momente, wie sie das Wesen des Urheberrechts durchziehen.

e) Die Theorie des geistigen Eigentums.

Um zu der von uns vertretenen Immaterialgüterrechtstheorie zu gelangen, erübrigt es sich noch, einen

[18]) Kohler ebendort S. 246/47.

[19]) Kuhlenbeck S. 39ff.

kurzen Blick auf die Theorie des geistigen Eigentums zu werfen, die ja mit jener in engem Zusammenhange steht. Aus der naiven und naturwüchsigen Anschauung erwachsen, daß das Geisteswerk in gleicher Weise wie jedes körperliche Gut der Eigentumsherrschaft des Autors unterworfen sei, hat diese Auffassung in der Tat viel für sich und verdient nicht den harten Tadel, der ihr von allen Seiten zuteil wird.[1] Zwar ist es falsch, an dem Eigentum, an der Handschrift oder dem künstlerischen Urbilde anzuknüpfen und davon auch ein Eigentum am geistigen Inhalte herzuleiten, wie dies noch bei den älteren französischen Juristen und im badischen Landrecht der Fall ist; ebensowenig könne Objekt des geistigen Eigentums die Form sein, in welche die Schriftsteller ihre Gedanken gebracht haben, denn diese könne niemals selbständig existieren (vgl. Eisenlohr § 48 Note 2).

Ihre neueren Anhänger indes haben ihre Auffassung der weiter unten zu besprechenden letzten Theorie dermaßen genähert, daß dagegen wenig einzuwenden ist. Zu diesen zählen v. Freydorff[2]) und Osterrieth,[3]) die auch für den Namen „geistiges Eigentum" eintreten und von denen es letzterem unbedingt feststeht, „daß das

---

[1]) Dazu Kuhlenbeck S. 21: „Jenem von der Laienwelt instinktiv erfaßten Gedanken vom geistigen Eigentum trat der Begriffsformalismus der Fachjurisprudenz mit seinem starren Eigentumsbegriffe entgegen, der auf körperliche Sachen beschränkt ist. Hat doch auch die französische Jurisprudenz, die niemals so sehr am Buchstaben und an der beschränkten abstrakten Kasuistik des Gesetzes geklebt hat wie die deutsche, den Begriff ‚geistiges Eigentum' anerkannt, dessen Namen sie auch heute nicht so terminologisch prüde abweisen".

[2]) Freydorff S. 117 ff.

[3]) Osterrieth S. 77 ff.

geistige Eigentum ein positives Recht, und zwar als Recht an einer unkörperlichen Sache dinglicher Natur sei".[4])

Das ist es auch in der Tat; denn es ist nicht der Begriff des geistigen Eigentums, wogegen wir uns sträuben, sondern lediglich der bloße Ausdruck, das Wort, welches in diesem Zusammenhange zu gebrauchen ein wenig grotesk wäre und besser auf körperliche Sachen, greifbare Gegenstände beschränkt bleibt. Die Einwände, die also gegen diese Theorie gemacht werden, sind deshalb besser im folgenden zu besprechen.[5])

f) Immaterialgüterrechtstheorie.

Schon Schopenhauer hat folgendes als richtig erkannt: „Das Gedankenwerk des Autors ist wenn irgend etwas sein Eigentum. Er will es benutzen durch Mitteilung. Die Art und Weise dieser steht ihm frei. Das Gesetz soll sein Eigentum wie jedes schützen. Dies Eigentum ist aber nicht wie jedes andere ein materielles, sondern ein geistiges, immaterielles".[1]) Dazu Kuhlenbeck: „In diesem Schopenhauerschen Gedanken dürfen wir nach Kohlers eigenem Zeugnis den Kern derjenigen juristischen Konstruktion des Urheberrechts erblicken, die sich eine nur noch von wenigen Nachzüglern der verschiedenen gegnerischen Theorien bestrittene Herrschaft errungen hat in der Lehre von den sogen. Immaterialgüterrechten".

Was ist aber nun ein Immaterialgüterrecht?

Gehen wir mit Sohm[2]) davon aus, daß die Summe aller anspruchgeschützten Privatrechte in zwei Gruppen

[4]) Osterrieth S. 81.

[5]) In diesem Sinne auch Dernburg S. 940.

[1]) Schopenhauer, Neue parerga und paralipomena § 270, bei Reclam S. 176.

[2]) Sohm S. 87 ff.

zerfällt, in die Rechte des Personenrechts und die Rechte des Vermögensrechts. Das Eigentümliche der Personenrechte liegt darin, daß sie eine bestimmte persönliche Eigenschaft ihres Rechtsträgers geltend machen, während die Vermögensrechte Gegenstände des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs sind.

Demnach würde, wie oben[3]) schon hervorgehoben, das Urheberrecht ein Vermögensrecht sein, aber es ist mehr als dieses, es ist das rechtlich unumschränkbare Herrschaftsrecht über ein unkörperliches Gut, das zwar nicht als Recht am geistigen Eigentum zu bezeichnen, mit dem Eigentum an körperlichen Dingen aber auf eine Stufe zu stellen ist. Denn „das Wesen des dinglichen Rechts beruht nur in der unmittelbaren Wirkung auf das rechtliche Bestimmtsein eines Gegenstandes, nicht in der Macht über irgend etwas Körperliches“.[4]) Das wird schon durch die Möglichkeit von Rechten an Rechten bestätigt. Daß das Recht am Geisteswerk aber ein Gegenstand des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs ist, geht aus seiner Übertragbarkeit hervor.[5]) Zwar liegt die Quelle unseres Rechts nicht in einem Verfügungsgeschäft — das Recht wird durch kein Verfügungsgeschäft begründet —, sondern in der Person seines Schöpfers, in der geistigen Arbeit des Autors. Doch führt ja gerade Arbeit, wie Kohler[6]) ausgeführt hat, zum Eigentumserwerb, mag es Objekt nun körperlicher oder unkörperlicher Art sein. Alle Angriffe, die man gegen diese jetzt selbstverständliche Wahr-

---

[3]) vgl. Teil 2c.

[4]) Sohm S. 77.

[5]) vgl. Sohm S. 21.

[6]) Kohler in Iherings Jahrb. Bd. 18 S. 226ff. und im Arch. f. ziv. Prax. 1894 S. 141ff.

heit gemacht hat,[7]) sind von Kohler derart glänzend geschlagen und zurückgewiesen worden,[8]) daß es überflüssig erscheint, jetzt auch nur ein Wort darüber zu verlieren. Jene ungreifbare Vorstellung und Idee, die Kohler als „imaginäres Bild",[8]) Kuhlenbeck als „innere Form" bezeichnet[9]) und wie sie eben als Gegenstand des Urheberrechts erscheint, ist der ausschließlichen Herrschaft des Autors ebenso fähig wie irgend ein körperliches Gut, mag es auch sein, daß die einzelnen Herrschaftsbefugnisse, auf eine körperliche Sache oder ein Geisteserzeugnis einzuwirken, voneinander abweichen.[10])

Dies sehen auch die Vertreter der Persönlichkeitstheorie ein, sie machen nur geltend:

1. „Man verkenne das Wesen des Urheberrechts, wenn man das Geisteswerk seinem Erzeuger lediglich als ein von seiner Person getrenntes Objekt gegenüberstellt;[11])
2. man könne sich dann nicht erklären, daß die positive Rechtsordnung die Grenzen der Herrschaft an einem so verselbständigten Gute aus der Person des Schöpfers bestimmt, denn für die beschränkte Zeitdauer würden höchstens Billigkeitsrücksichten geltend gemacht".[12])

Ja, werden nicht auch von gegnerischer Seite Billigkeitsrücksichten geltend gemacht und die erstaunliche Tatsache, daß die Existenz des Urheberrechts mit der Existenz des Er-

---

[7]) Kärger S. 31 ff.; Laband, Zeitschr. f. HR. Bd. 23 S. 625 ff.

[8]) Kohler, Liter. u. art. Kunstwerk S. 33.

[9]) Kuhlenbeck S. 46–47.

[10]) vgl. Freydorff S. 91 ff.

[11]) Gierke S. 762.

[12]) Gierke S. 762 Anm. 54.

zeugers nicht steht und fällt, lediglich damit begründet, daß die Persönlichkeit des Urhebers im Kreise der Hinterbliebenen fortdauere.[13]) Ein Zeitraum von 30 Jahren wäre dafür entschieden zu lang.[14]) Einer juristischen Begründung dieser Tatsache entspräche es darum eher, wenn man mit Freydorff[15]) davon ausgeht, daß ebenso wie die aus dem Eigentum fließenden Ansprüche der Verjährung unterlägen, auch die Herrschaft über ein Geisteswerk von beschränkter Dauer sein müsse.[16]) Sollte die Gleichheit der Erlöschungsfristen nicht schon dieser Schlußfolgerung naherücken?

Prinzipiell ist also unser Immaterialgüterrecht analog dem Eigentum von unbegrenzter Dauer, nur die Rücksichtnahme auf Kultur und Gesellschaft kann nach dem Tode des Autors seinem Fortbestehen eine Schranke ziehen; denn es ist der Zweck des Rechts, in erster Linie die Interessen des Autors zu schützen, nach seinem Tode aber das von ihm geschaffene Gut möglichst unbeschränkt der Gesellschaft zugute kommen zu lassen.[17])

Auch daß das Geisteswerk ein „Gut" ist, wird wohl von wenigen in Zweifel gezogen werden, da der Gegenstand jedes Vermögensrechtes sowohl der körperlichen als auch der geistigen Sphäre angehören kann[18]) und nur die Möglichkeit einer exklusiven, ökonomischen Ausbeutung

---

[13]) Dahn bei Behrend S. 7.

[14]) vgl. Kohler, Autorr. S. 251 und im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 10 S. 252.

[15]) Freydorff S. 104.

[16]) vgl. über diese Frage noch weiter unten Abschn. 1, 3 am Ende; sodann Alexander-Katz bei Allfeld S. 26 Anm. und Osterrieth S. 97—100.

[17]) Jhering, Zweck im Recht S. 65 u. S. 518: Alle Rechte sind beeinflußt und gebunden durch die Rücksicht auf die Gesellschaft.

[18]) vgl. Kohler, Autorr. S. 259.

des Geistesgutes zu bestehen braucht, um die Gutseigenschaft derselben und die Möglichkeit seiner Beherrschung darzutun, denn solch absonderliche Behauptungen, wie die Kärgers,[19] der Gedankenkomplex eines Geisteswerks wäre nur dann der ausschließlichen menschlichen Herrschaft fähig, wenn er vom Autor Wort für Wort auswendig gelernt werde, eine solche Behauptung bedarf wohl keiner ernstlichen Zurückweisung. Dann wäre jede kunstvolle Gartenanlage, jedes schön und reich verzierte Wohnhaus ein des Eigentums unfähiger Gegenstand, weil jeder bewundernde Blick des Nachbars dem Eigentümer eines seiner Herrschaftsbefugnisse rauben könnte.

Es bleibt uns noch die Widerlegung des ersten Einwandes, der sich aus dem Bestreben der Vertreter der Persönlichkeitsrechtstheorie erklärt, alles Mögliche unter den Begriff des Urheberrechts zu bringen, was gar nicht da hinein gehört. Das ist es auch gerade, wogegen Kohler so geeifert hat, wenn er sagt: „Mit der Verweisung des Autorrechts unter die Personenrechte verflüchte man seinen Inhalt und lege das Hauptgewicht auf die Verletzung des Autors".[20])

Die Persönlichkeit des Autors wird jedoch durch vieles verletzt, was das Urheberrecht als solches nicht berührt. So straft das Gesetz den, der ein Autorwerk unbefugt unter des Urhebers eigenem oder fremdem Namen veröffentlicht, ungeachtet ob die materiellen Interessen des Autors dadurch gefördert oder geschädigt werden. Denn das Gesetz schützt beide Interessen, die persönlichen und vermögensrechtlichen; es kommt ihm nicht darauf an, eine streng rechtsdogmatische Unterscheidung zu machen.

---

[19]) Kärger S. 33.

[20]) Kohler im Arch. f. ziv. Prax. S. 198; vgl. auch ebenda S. 190, schon zitiert unter I, 2d.

Sein Zweck ist allein: Schutz der Interessen des Autors! Auf welche Weise dies erreicht wird, ist gleichgültig. Den Inhalt des Autorrechts bilden aber nur vermögensrechtliche Interessen des Urhebers.

Falsch wäre es jedoch, das Bestehen eines Individualschutzes überhaupt zu leugnen.

Darum hebt Kohler auch ausdrücklich hervor: „Auch wir werden den individualrechtlichen Postulaten völlig gerecht, aber wir unterscheiden das Persönlichkeitsrecht von dem Immaterialrecht als einem von der Person gelösten Vermögensrecht.[21])

Dies Persönlichkeitsrecht, dieser Individualschutz haftet lediglich an der Person des Urhebers und steht und fällt mit ihr.[22]) Es geht ganz allgemein auf den Schutz der Ehre des Autors und ist dem Injurienschutz analog. Der Autor ist also doppelt geschützt, ebenso wie der Eigentümer; denn vielleicht kann eine Beschädigung meines Eigentums eine gegen mich gerichtete Injurie sein.

Ein Individualrecht auf Schutz der reinen Persönlichkeit kann deshalb „ohne wie neben den Urheberrechten bestehen, ja sich sogar in diese hineinschlingen".[23])

Zu dem geteilten Begriff eines Doppelrechtes oder vielmehr zweier ungleichartigen Rechte braucht man darum jedoch noch nicht zu kommen, wiewohl dies auch noch nicht so verwerflich wäre, als einzelne es hinstellen, denn ein Recht erschöpft sich nicht in einer einzelnen Funktion, und es bedarf öfters langer und komplizierter Begriffsbestimmungen, um sein Wesen vollkommen zu erschöpfen. Gewiß kann also das Individualrecht auf Integrität der

---

[21]) Kohler, Arch. f. bürgerl. R. Bd. 10 S. 258.
[22]) vgl. Osterrieth S. 63 ff.
[23]) Kohler wie unter Note 21 S. 261.

eigenen Person und ein Vermögensrecht zusammentreffen, und allerdings kann mein Werk Gelegenheit bieten, durch dieses hindurch meine Person zu verletzen;[24]) doch kann das Urheberrecht als reines Vermögensrecht besonderer Art, nämlich als Herrschaftsrecht über ein materielles Gut auftreten ohne individualrechtliche Beimischung. Deshalb braucht das individualrechtliche Element auch nicht in die Begriffsbestimmung aufgenommen zu werden. Somit wäre die Einheitlichkeit unseres Rechtes gewahrt, worauf die Gegner unserer Theorie sich so sehr versteifen.

Denn „was ist die Herrschaft des Urhebers über sein Geisteserzeugnis?" möchte man mit Kohler ausrufen: „Doch gewiß nicht das Recht zu verlangnen, daß niemand mir ein Werk zuschiebt, das ich nicht verfaßt habe, oder mir ein verfälschtes, verstümmeltes Werk zuschiebt? Oder daß niemand unter seine Gedichte meinen Namen setzen darf?

Das ist gewiß nicht Herrschaft über ein Werk, das ist kein Urheberrecht, das ist mein ureigenes Persönlichkeitsrecht, das auf der gleichen Stufe steht wie das Markenrecht".[25])

Die Herrschaft des Autors über sein Geisteswerk liegt vielmehr darin, gleich dem Eigentümer mit Ausschluß aller anderen Personen über das Produkt seiner Arbeit unumschränkt zu verfügen.

Das Urheberrecht ist also nichts anderes als das ausschließliche Herrschaftsrecht einer Person über ein immaterielles Gut rein geistigen Inhalts.

Läßt sich diese Begriffsbestimmung auch auf das Erfinderrecht übertragen?

---

[24]) Lebret S. 51—53.
[25]) Kohler 1907 S. 14.

3. Das Wesen des Erfinderrechts.

Obwohl die Auffassungen über das Wesen des Erfinderrechts unter den einzelnen Juristen auch hier beträchtlich voneinander abweichen, wird der Kampf um die juristische Natur unseres Rechts doch nicht mit der gleichen Erbitterung geführt, denn den meisten erscheint das Erfinderrecht eben nur als eine Unterart und als eine Spezies des „Genus Urheberrecht“. So Allfeld, Beseler, Dernburg, Stobbe, Kärger, Gareis, Dahn, Mandry, Stephan, Beck-Mannagetta,[1]) die ihre Auffassung über das Wesen des Urheberrechts auch auf das Erfinderrecht übertragen. Zwar leistet die gewerberechtliche Ausgestaltung unseres Rechts hier den Theorien Vorschub, die von dem Begriffe eines Monopols oder Bannrechts oder irgend einer anderen ausschließlichen Gewerbeberechtigung ausgehen, eine Ansicht, die auch durch die historische Entwicklung unseres Rechtes gestützt wird. Dies vertreten unter anderen Renouard, Schäffler, Laband, Roguin, Randa, ähnlich auch Klostermann, Kärger, Dernburg und Schuster.[2]) Doch werden wir auch dem Erfinderrecht einen positiven Inhalt nicht absprechen können und es zu einem bloßen Verbietungsrechte abschwächen wollen. Ferner gewährt die vermögensrechtliche Ausprägung des Patentrechtes einen Anhaltspunkt für alle Meinungen, die dasselbe als reines Vermögensrecht zu konstruieren bestrebt sind, wofür auch der Umstand spricht, daß dieses Recht sich schnell von der Person seines Schöpfers löst und sich um seiner

---

[1]) vgl. Gierke S. 854.
[2]) vgl. Gierke S. 858.

gewerblichen Verwertbarkeit willen leicht zu einem vermögensrechtlichen Gebilde entfalten kann. Die geringe Befriedigung, die eine solche Auffassung von dem Wesen des Erfinderrechts als Vermögensrecht schlechthin gewährt, ist schon oben hervorgehoben. Auch das Erfinderrecht ist weit mehr als ein bloßes Vermögensrecht; denn als individueller Ausfluß des schaffenden Geistes umfaßt es oft höhere als kleinliche materielle Interessen, Aussicht auf Ruhm und Ehre sind auch hier in den meisten Fällen die Leitsterne, die den suchenden Grübler locken und anspornen. Doch ist die Idee einmal geboren und der schöpferische Gedanke der Öffentlichkeit preisgegeben worden, so ist das vinculum spirituale, das vordem bestand, zerschnitten, und der Erfindergedanke, der jetzt der Gesamtheit zu eigen ist und von allen nachgedacht werden kann, steht seinem Erzeuger lediglich als ein von seiner Person getrenntes immaterielles Gut gegenüber, mit dem ihn nichts mehr verbindet als die Tatsache seiner Urheberschaft, das ihn nichts mehr anginge, ihm nichts mehr nützte, wenn Staat und Gesetzgebung nicht eingriffen. Unrecht haben daher auch die Vertreter der Persönlichkeitstheorie, die, wenn sie beim Urheberrecht noch einige Beachtung verdiente, hier vollkommen verfehlt erscheint.

Ein Wesensunterschied zwischen Erfinderrecht und Urheberrecht läßt sich unseres Erachtens also nicht konstatieren. Hat doch auch gerade Kohler,[3] der neben Gierke[4] und Schuster[5] für eine strenge Scheidung der beiden Rechte eintritt, seine Immaterialgüterrechtstheorie zuerst für sein Patentrecht konstruiert und somit

---

[3] Kohler bei Ihering S. 157.

[4] Gierke S. 854.

[5] Schuster S. 14 u. 19.

zuerkannt, daß beide Rechte unter die einheitliche Kategorie der absoluten Rechte an immateriellen Gütern zu subsumieren seien. Führen doch auch die Gegner der Auffassung, daß es sich um zwei wesensgleiche Rechte handelt, nur diese Bedenken dagegen an, „der Wesensunterschied wurzele in der ungleichartigen Beschaffenheit ihres Gegenstandes“,[6] oder „gegenüber der Unendlichkeit der individuellen Autorschöpfung weist die Erfindung eine gewisse Endlichkeit auf, weil sie in die Grenzen der Naturkräfte gebannt ist“.[7] Andere wiederum wollen die strenge Scheidung unserer beiden Rechte damit begründen, daß das legislatorische Motiv des Autorrechts und des Erfinderrechtsschutzes ein zu verschiedenes sei, als daß sich eine Gleichstellung dieser Rechte rechtfertigen ließe. So weißt Reuling[8] nach, „daß derjenige, der ein Patent verletze, durchaus nicht das nämliche tue wie der unbefugte Vervielfältiger eines literarischen oder künstlerischen Werkes, daß für den Patentschutz überhaupt kein Rechtsgrund bestehe, derselbe vielmehr nur aus staatlichen Wohlfahrtszwecken eingeführt wäre, während der Autorschutz in der natürlichen Rechtsordnung begründet sei“;[9] daß ferner „die bloße Priorität neu erfundener Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden für den Erfinder durchaus kein Vorzugsrecht (im Gegensatz zum Autorschutz) begründe,[10] und daß endlich das Rechtsobjekt der beiden Rechte derartige durchgreifende Unterschiede aufweise, daß von einer Gleich-

---

[6]) Gierke S. 854.

[7]) Kohler, Patentrecht S. 53.

[8]) Reuling in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht S. 11 ff.

[9]) Ders. S. 12—14.

[10]) Ders. S. 13.

stellung des Erfinderrechts und des Urheberrechts nie und nimmer die Rede sein könne.[11])

Demgegenüber ist zu bemerken, Unterschiede im Gegenstande, in der Art des Schutzes, legislatorische Motive für die Rechtfertigung einer gesetzlichen Normierung sind einer späteren Besprechung vorzubehalten. Für die Frage, ob ein Wesensunterschied zwischen beiden Rechten besteht, d. h. ob die beiden Rechte bei Aufstellung eines nach logischen Gesichtspunkten geordneten Rechtssystems unter dieselbe Rubrik fallen müssen, spielen derartige Abweichungen keine Rolle. Gewiß ist die Eigentumsherrschaft über eine Hand voll Früchte eine ganz andere als über einen ausgedehnten Landbesitz, hört aber deswegen das in Frage stehende Rechtsverhältnis auf, ein Eigentumsverhältnis zu sein? Räumen wir nun ein, daß das Urheberrecht die ausschließliche Herrschaft über ein immaterielles Geistesgut, das Arbeitserzeugnis seines Schöpfers ist, so wollen wir auch das Erfinderrecht als nichts anderes aufgefaßt wissen und damit zugleich den Einwand zurückweisen, daß die Erfindung überhaupt kein Ausfluß des arbeitenden Geistes sei und lediglich auf zufälligen günstigen Konstellationen beruhe,[12]) deshalb auch keinen Schutz um seiner selbst willen verdiene und eben dann nichts anderes sei als Objekt eines Gewerbeprivilegiums, ohne Zusammenhang mit seinem Erzeuger, ja ohne positiven Kern, der menschlichen Herrschaft überhaupt entschlüpfend, leicht, flüchtig, unbestimmt und unbegrenzt wie die Wasserwelle.

„Allerdings also muß ein Stück individueller Geistesarbeit als Wesenssubstrat auch in der Erfindung ge-

[11]) vgl. Reuling S. 79/80.
[12]) vgl. Randa S. 56 Anm. 45.

funden werden",[13]) wie Rasmus richtig bemerkt; denn wenn nach Rosenthal[14]) „zur Herstellung einer Erfindung so vieles gehört, theoretische und praktische Befähigung, Kapital und kaufmännische Gewandtheit, wenn dies die Voraussetzungen sind, um ein Patent zu erreichen, darf man da von einem glücklichen Lotteriespiel sprechen? — Ist es nicht geradezu eine contradictio in adjecto, zu sagen, daß Fähigkeit, Arbeit und Kapital zur Erfindung gehören, und zugleich die Erfindung als Werk des Zufalls, als Lotteriegewinn zu bezeichnen?" — Müssen wir nun nicht auch die Erfindung als Arbeitserzeugnis des Autors dem Geisteswerk in dieser Hinsicht ebenbürtig an die Seite stellen und als ein der Herrschaft fähiges Rechtsobjekt behandeln? — Ganz gewiß! Nur darf man nicht wie Rasmus Kohlersche Weisheit dazu verwenden, um das Erfinderrecht als Persönlichkeitsrecht zu konstruieren. Denn wenn Kohler sagt, „das Erfinden sei ein Akt des Erkennens, es gebe keine Erfindung in dem Sinne, als ob bei der Erfindung der Geist unbeteiligt gewesen wäre; denn nur dann sei die Erfindung gemacht, wenn der Menschengeist den im zufälligen Geschehen enthaltenen Hinweis auf einen solchen Zusammenhang verstanden hat",[15]) so spricht er hier von der Erfindung im subjektiven Sinne, von dem Erfindungsvorgange, doch nicht vom Gegenstande unseres Rechtes, der Erfindung im objektiven Sinne, dem immateriellen Geistesgut, das nicht mehr Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre ist, sondern in gleicher Weise wie ein Sachgut der ausschließlichen Herrschaft des Erfinders unterworfen ist.

---

[13]) Rasmus S. 11.
[14]) Rosenthal S. 25.
[15]) Kohler, Patentr. S. 203.

Wie weit ein solches Herrschaftsverhältnis geht und wie schön sich all die bekannten Institute und Rechtsverhältnisse des Privatrechts auf unser Erfinderrecht übertragen lassen, dies hat in überzeugender Weise Zoll nachgewiesen,[16]) der im Patentrecht der rei vindicatio und actio negatoria ähnliche Klagen entdeckt, der „die Person des Erfinders als Rechtssubjekt", die „entsprechend fixierte und vom Staate patentierte Erfindungsidee als Rechtsobjekt" und „als Inhalt dieses eigentümlichen Rechtsverhältnisses die ausschließliche Macht der Person über die patentierte Erfindung" konstruiert;[17]) einer Macht, wie sie in der ausschließlichen Verfügungsgewalt, in der Belastung und Veräußerung des Patentes und in der alleinigen gewerblichen Ausbeutung der Erfindung in voller Klarheit zur Geltung kommt.

Es widerstrebt uns auch hier, aus obenerwähnten Gründen den Ausdruck „Eigentum" auf dieses Rechtsverhältnis anzuwenden, doch ist es eine merkwürdige Erscheinung, daß man den Ausdruck Eigentum am Patente streng verpönt, dagegen die Bezeichnungen Fruchtnießung und Pfandrecht, die doch ebensogut darauf Anspruch machen, dingliche Rechte zu sein, ohne Bedenken zuläßt.

So können wir jedoch mit Cohn unser Recht „als ein dem Eigentum verwandtes Herrschaftsrecht bezeichnen, das derselben Quelle wie das Realrecht entstammt, der Arbeit des Menschen".[18])

Eine Schwierigkeit freilich, die dieser Konstruktion entgegensteht, wird sich nicht ganz beseitigen lassen, es

[16]) Zoll bei Grünhut Bd. 21 S. 533 ff.

[17]) Ders. S. 533.

[18]) Martin Cohn S. 53.

ist dies die kurze Dauer des obenerwähnten Herrschaftsverhältnisses.

Brunstein erklärt diese Tatsache folgendermaßen: „Diese Eigentümlichkeit beruhe auf der Erwägung, daß neue oder verbesserte Produkte oder Produktionsweisen mit der Zeit der Menschheit unentbehrlich werden können, und daß man der schaffenden Arbeit und der konsumierenden Gesellschaft die Lebensadern unterbinden würde, wollte man die Produktion in einem Zweige der Arbeit für ewige Zeiten der ausschließlichen Herrschaft ihres Schöpfers oder seiner Rechtsnachfolger unterwerfen".[19])

Daneben erinnert er an „revokables und zeitig beschränktes Sacheigentum",[20]) und Cohn führt als Analogie die dos und die lucra nuptialia an.[21])

Kohler endlich führt aus, „daß allerdings das Recht seine Schranken habe, allein diese in der Natur des Rechtsobjektes selbst begründet seien, da die Idee, sobald sie von den entsprechenden Lebenskreisen aufgenommen würde und in ihre Anschauungen und Gewohnheiten übergegangen sei, wie Luft und Licht zur res omnium communis werde und dadurch der Herrschaft der einzelnen entrückt sei".[22]) Liegen auch in dieser Ansicht in gewissem Maße mehr Billigkeitsrücksichten als Rechtserwägungen, so steht dies doch aus schon in Teil I, 2 f erwähnten Gründen unserer Auffassung vom Wesen des Erfinderrechts nicht entgegen.

Das Individualrecht des Erfinders, das Recht auf Schutz seiner Erfinderehre, seiner Urheberschaft steht auch hier unabhängig neben dem Immaterialgüterrecht

[19]) Brunstein S. 9.
[20]) Ders. ebenda.
[21]) Cohn S. 49.
[22]) Kohler, Forschungen aus dem Patentr. S. 117.

an dem Erfindungsobjekte und bildet keineswegs den Inhalt des gesetzlich geregelten Patentrechts.

Trotzdem dürfen wir das Erfinderrecht, wiewohl es derselben Wurzel entsprossen ist, nicht vollkommen unter den Begriff des Urheberrechts bringen, selbst nicht der Klasse der gewerblichen Urheberrechte zuzählen, die ihm doch so ähnlich zu sein scheinen; denn namhafte andere Unterschiede ziehen eine tiefe Kluft zwischen beiden sonst so ähnlichen Brüdern.

II. 1. Unterschiede im Rechtsobjekte.

Neben der Frage nach der Natur eines Rechtes steht die bei weitem wichtigere nach ihrem Objekte; denn dort gerade wird die Verschiedenartigkeit zweier Rechte am deutlichsten hervortreten, wo die mangelnde Gleichartigkeit der Gegenstände eine andere rechtliche Normierung herbeiführen muß.

Als Gegenstand nun, so wie er unserer Gesetzgebung zugrunde liegt, finden wir: Beim literarischen Urheberrecht: Schriftwerke und solche Vorträge oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen; 2. Werke der Tonkunst; 3. Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind (§ 1 Gesetz v. 19. 6. 1907).

Beim künstlerischen Urheberrecht: Werke der bildenden Künste und der Baukunst, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, sowie Erzeugnisse des Kunstgewerbes und Entwürfe für beide Gegenstände (Kunstschutzgesetz §§ 1 u. 2).

Beim gewerblichen Urheberrecht: 1. durch Photographie oder durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellte Werke (§ 3 Kunstschutzgesetz).

2. Gewerbliche Muster oder Modelle, soweit sie neue und eigentümliche Erzeugnisse sind (§ 1 Ges. v. 11. 1. 1876).

3. Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen (Gebrauchsmustern), insoweit sie dem Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen.

Demgegenüber werden als Gegenstand des Erfinderrechts bezeichnet: neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten (§ 1 Ges. v. 7. 4. 1891).

Als Gegenstände des literarischen und künstlerischen Urheberrechts, mit dem wir es zunächst zu tun haben, erscheinen also „Geisteswerke"; dies sind Schöpfungen, die sich nach Gierke „des Mittels der Sprache, der Töne oder bildlichen Darstellung bedienen",[1] um einen bestimmten Gedankeninhalt, der dem Reiche der Kunst oder Wissenschaft oder der Technik angehört, zum Ausdruck zu bringen. Ein solcher Gedankeninhalt muß, um Autorschutz zu genießen, das originale Erzeugnis eines individuell schaffenden Geistes sein. Damit ist es aber nicht genug. Der Gedankeninhalt muß auch in einer eigenartigen Form zum Ausdrucke kommen, der sich zwar nicht in einem körperlich greifbaren Substrate darzustellen braucht, jedoch immerhin sinnlich wahrnehmbar sein muß, um von der Außenwelt überhaupt erfaßt zu werden. Bloße Ideen sind auf dem Gebiete des Urheberrechts also schutzlos. Nur die Verbindung von Gedanke und Form kann das Geisteswerk zu einem Gegenstande des Urheberrechts machen.

Im Gegensatz dazu hat es das Erfinderrecht mit Erfindungen zu tun, die neue und gewerblich verwertbare sein müssen. Was aber unter einer Erfindung zu ver-

---

[1]) Gierke S. 748.

stehen ist, hat das Gesetz nicht bestimmt. Theorie und Praxis bemühen sich in gleicher Weise, eine umfassende Begriffsbestimmung davon zu geben, unseres Erachtens ohne Zweck; denn mit der Aufzählung der einzelnen wesentlichen Merkmale unseres Begriffes läßt sich mehr erreichen als durch die Zusammenpressung mehrerer der hauptsächlichsten Charakteristika der Erfindung in einen Satz, die ihre Wesenheit bei weitem nicht erschöpfen. Dieses Fehlers macht sich z. B. Dambach schuldig, der die Erfindung „als die Schaffung und Hervorbringung eines neuen bisher nicht vorhanden gewesenen Gegenstandes oder Produktionsmittels zu materiellen Gebrauchszwecken"[2]) definiert, während Quenstedt der Ansicht ist: „eine Erfindung wird immer die Herstellung einer neuen Art oder die neue Art der Herstellung von Gebrauchsgegenständen sein",[3]) und Klostermann sich mit einem Geisteserzeugnis begnügt, „welches entweder in einem Gegenstande des Gebrauchs oder in einem neuen Hilfsmittel zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen beruht".[4]) Alles Definitionen, die entweder zu weit oder zu eng sind, ja wesentliche Erfordernisse außer acht lassen. Dem Kern der Sache näher kommt schon Gierke, der in der Erfindung einen „neuen Gedanken sieht, der durch eine bisher unbekannte Kombination der Naturkräfte einen wesentlichen Fortschritt der Technik schafft".[5]) Am zutreffendsten jedoch erscheint uns die Kohlersche Definition, der für die Erfindung „eine auf einer neuen Kombination der Naturkräfte ruhende Schöpfung des

---

[2]) Dambach S. 2.

[3]) Quenstedt im Patentbl. Jahrg. 1880 Nr. 11.

[4]) Klostermann bei Pauli in Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberr. 8. Jahrg. S. 292.

[5]) Gierke S. 849.

Menschengeistes zur Erreichung eines bestimmten Resultats"[6]) als Begriffsbestimmung gibt. Denn der neue Gedanke schlechthin, die bloße Idee ist auf dem Gebiete des Erfinderrechts ebenso schutzlos wie auf dem des Urheberrechts. Nur die Idee, die den Boden der Wirklichkeit betreten hat, wird geschützt (vgl. Kohler im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 10 S. 254, 257). Daran ist jedenfalls festzuhalten, daß es niemals die Tätigkeit des Erfindens ist, sondern das gewonnene Resultat, worauf in dieser Hinsicht das Hauptgewicht zu legen ist. Denn nur dieses kann Gegenstand unseres Immaterialgüterrechts sein. Dies gewonnene Resultat, die Lösung des Problems, das sich der Erfinder gestellt hat, ist etwas rein Geistiges, eine bloß stoffliche Gedankenkombination, die zwar einen materiellen Ausdruck finden kann, in etwas Materiellem aber nie vollkommen erschöpft werden kann. So sagt Kohler, „die Erfindung kann daher dargestellt, sie kann nicht eigentlich verkörpert werden".[7])

Der Unterschied in den Gegenständen beider Rechte ergibt sich also leicht, wenn wir die gewonnenen Ergebnisse einander gegenüberstellen. Gegenstand des Erfinderrechts ist die spekulative Idee, die stoffliche Gedankenkombination an sich, soweit sie eine Möglichkeit der Verwirklichung bietet, Gegenstand des Urheberrechts, das durch Verbindung von Idee und Form individualisierte Geisteswerk. Die Darlegung von mindestens einer Verwirklichungsform ist also bei beiden Rechten notwendig, ohne eine gewisse Form kommt auch das Erfinderrecht nicht aus; doch ist, sagt Kohler,[8]) der Unterschied beider Rechte ein qualitativer. „Das Autor- und Kunstwerkrecht

---

[6]) Kohler bei Pauli S. 294.

[7]) Kohler, Patentr. S. 84.

[8]) Kohler im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 10 S. 255.

hat es mit einer ästhetischen, das Erfinderrecht (Gebrauchsmusterrecht) mit einer technischen Idee zu tun".[8a)]

Aus dem innersten Wesen dieser Begriffe heraus ergeben sich nun folgende Verschiedenartigkeiten unserer beiden Rechtsobjekte.

Beide Gegenstände sind zwar der Ausfluß des bewußt schaffenden Menschengeistes, das Produkt schwerer Sorge und oft mühevoller Arbeit. Ist das Geisteswerk aber vollendet, die Marmorgruppe von der Hand des Künstlers entstanden, die sinfonische Dichtung dem Notenblatte anvertraut, so hat es seine Zweckbestimmung schon durch diese Ausführung an sich erfüllt; es steht nun der staunenden Menschheit als etwas Fertiges, in sich Abgeschlossenes, Selbständiges gegenüber, nur dazu geschaffen, auf den Menschengeist zu wirken und von ihm aufgenommen zu werden; „es muß um seiner selbst willen, bloß zum Zweck der Erbauung und Beschauung, seines ästhetischen Wertes wegen und nicht für irgend einen äußeren Gebrauch geschaffen sein".[9)]

Von der Erfindung dagegen wird Brauchbarkeit für menschliche Zwecke, industrielle Bedürfnisse und gewerbliche Verwertbarkeit verlangt. Sie darf sich nicht darauf beschränken, als ideales Gut in die Erscheinung zu treten, sie muß unter Ausbeutung und Benutzung der Naturkräfte einen technischen Erfolg, einen wirtschaftlichen Fortschritt repräsentieren.

Beim Geisteswerk wird die Originalität, bei der Erfindung die Verkehrsbrauchbarkeit die Hauptrolle spielen. Original freilich muß die Erfindung zwar auch sein; denn des liegt schon in dem Erfordernis der Neuzeit, die „eine

---

8a) vgl. auch Kärger S. 36 Anm.

9) vgl. Harum S. 108.

Vermehrung der Produktionsmittel, eine Bereicherung der in der Natur schon vorhandenen Güter voraussetzt".[10])

Darum weist, wie Kohler richtig bemerkt, „gegenüber der Unendlichkeit der individuellen Autorschöpfung die Erfindung eine gewisse Endlichkeit auf";[11]) denn das Geisteswerk findet sein Bereich in der ganzen Kulturwelt, es schöpft seinen Gedankenstoff aus dem gesamten geistigen Leben der Menschheit, die Erfindung ist an die Benutzung der Naturkräfte gebannt, sie muß immer einen bestimmten technischen Zweck verfolgen, auf einen bestimmten Erfolg, die Lösung eines Problems abzielen, während das Geisteswerk es sich an zweckloser Schönheit, an der geistreichen Knüpfung eines Problems genügen läßt, dessen Lösung oft wohl vergeblich gesucht wird. Doch wird die Erfindung der Menschheit immer eine neue, überraschende Tatsache enthüllen müssen, die gegenwärtig unbekannt gewesen ist; dem Geisteswerke wohnt meist ein allbekannter Tatsachen- und Gedankeninhalt inne, derselbe wird vielmehr nur durch eine neue, eigenartige Formgebung individualisiert.

Andererseits aber ist der Begriff der Erfindung um vieles weiter als der des Geisteswerkes. „Dieses kann in der Weise verwirklicht werden, daß eine Verwirklichung es in ihrem vollen Bereich umschließt und erschöpft, jene dagegen wird eine Menge von Verwirklichungsformen aufweisen, und gerade darin liegt das Große der Idee, daß sie in allen Formen und Gestalten als eine und dieselbe zutage tritt".[12])

Die Erfinderidee dominiert also durch die unendliche Weite ihrer Gestaltungskraft, ungehemmt von der hindernden Form eines Geisteswerkes. Sie ist keine individuell ge-

---

[10]) vgl. Brunstein S. 11—13.

[11]) Kohler, Patentr. S. 53.

[12]) Kohler a. a. O. S. 84.

staltete, in sich abgeschlossene Schöpfung wie das Geisteswerk, das nur von einem bestimmten Menschen geschaffen werden konnte, das kraft seiner Originalität in engem, unauflösbarem Zusammenhange mit dem individuellen Sein, dem ureigensten Leben und Weben, Tun und Treiben seines Erzeugers steht, daß die Duplizität seiner Existenz bei einer anderen Persönlichkeit schlechterdings eine Unmöglichkeit involvieren würde, wie sie krasser nicht gedacht werden könnte.

Dieselbe Erfindung könnte unabhängig von zwei Personen gemacht werden, die miteinander nicht das geringste zu tun haben. Es ist auch ganz gleichgültig, ob A oder B die Erfindung gemacht hat. Ja, unter denselben gegebenen Verhältnissen hätte jede Person, die über die entsprechenden wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse verfügt, sie machen können. „Das Verdienst des Erfinders besteht eben nur darin, daß er die von seiner Zeit gestellten Probleme klar erfaßt und durch richtige Kombination der zu ihrer Lösung gegebenen Mittel zuerst befriedigend löst.“ [13]) „Denn seine Erfindung ist nicht wie das literarische Werk ein Kind des einzelnen Individuums, des Erfinders, sondern ein Kind der Zeit, der ganzen Generation.“[14])

Fremde Geisteserzeugnisse sind dazu bestimmt, von anderen aufgenommen zu werden; sie verlieren dadurch nichts von ihrer Individualität. Schillers Wallenstein wird immer das Werk Schillers bleiben. Ist die Erfinderidee jedoch in die Öffentlichkeit gedrungen und jeder in den Stand gesetzt, sich ihrer zu bedienen, sie nachzudenken und Nutzen daraus zu ziehen, so verliert sich gar

---

[13]) Reuling in Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht II S. 85, 2.
[14]) Ebenda.

bald die Individualität ihres Erzeugers; sie verflüchtigt sich schnell, erscheint bald als etwas Altbekanntes, Selbstverständliches, sie geht in der Gesamtheit auf, um zu einem Faktor der allgemeinen Kultur zu werden. Kein Mensch denkt nun mehr an den Namen des Erfinders.

Ein Geisteswerk ist oft nur der Ergötzung und dem auserlesenen Geschmack einer kleinen Anzahl von feinsinnigen Kunstkennern gewidmet; die Erfindung wurzelt mitten im praktischen Leben; sie ist in der Regel dazu bestimmt, hundert Millionen von Sterblichen Segen zu spenden und den stündlichen, kleinlichen Bedürfnissen der Menschheit zu dienen.

So werden wir den durchgreifendsten Unterschied wohl darin finden, daß das Geisteswerk fast immer der idealen Lebenssphäre des Menschen angehört, die Erfindung dagegen den Bedürfnissen der materiellen Welt dient.

Wie unterscheiden sich nun aber die Gegenstände des gewerblichen Urheberrechts von den Erfindungen, da doch auch jene dazu angetan sind, praktische Zwecke zu erfüllen?

2. Der Unterschied zwischen Erfinderrecht und gewerblichem Urheberrechte im Rechtsobjekt.

a) Als Gegenstand des Kunstschutzgesetzes v. 9. 1. 1907 nennt § 3 dieses Gesetzes und § 1 des Gesetzes v. 10. 1. 1876 durch Photographie oder durch andere ähnliche Kunstverfahren (vgl. § 11 Gesetz v. 1876) hergestellte Werke. Die Erzeugnisse der Photographie sind in dem genannten Gesetz gemeinschaftlich mit den Werken der bildenden Künste behandelt worden, da sich beide sehr nahe kommen. Doch wird man nicht behaupten können, daß Photographien oder durch ein ähnliches Verfahren hergestellte Werke ihre Entstehung den schaffenden Händen des Verfertigers allein

verdanken und sowohl deshalb als auch dem mehr gewerblichen Charakter der Urheberrechte an Photographien Rechnung tragend jene Rechte zur Klasse der gewerblichen Urheberrechte nach wie vor zählen, mag auch das Vorwiegen künstlerischer Formgestaltung um beide Rechte ein einheitliches Band schlingen. Der Künstler nämlich vollendet sein Werk bis auf den geringsten Teil selbständig, der Photograph muß die Hauptarbeit den Lichtstrahlen überlassen. Auch scheidet die gewerbliche Herstellung und mechanische Vervielfältigung die Photographie vom Kunstwerke. Dennoch wird dem Schaffen des Photographen gewisse Individualität in der Anordnung unter den Arrangements seiner Bilder nicht abzusprechen sein. Auch er wird sich bemühen, durch künstlerische Schönheit und oft bewunderungswürdige Raffinements das Auge des Beschauers zu erfreuen und mit seinen Schöpfungen einen ästhetischen Effekt zu erzielen. Und darin gerade unterscheidet er sich vom Erfinder. Das Gesetz gibt keine Vorschriften über Neuheit und Eigentümlichkeit — gewerbliche Verwertbarkeit wird man wohl immer voraussetzen können —, doch praktische Verwendbarkeit zu einem Gebrauchszweck ist hier nicht Voraussetzung des Schutzes, sondern jede photographische Aufnahme wird geschützt, sofern sie den Erfordernissen des § 5 (Gesetz v. 1876 und § 55, 2 Kunstschutzgesetz) genügt.[1])

Zur Erreichung ihres Zieles bedarf die Photographie teils künstlerischer, teils technischer Operationen, niemals jedoch ist die technische Lösung eines Problems, sondern die künstlerische Form Endzweck.[2]) Zwar ist es richtig wenn Gierke behauptet, „es komme für die Gewährung

[1]) vgl. Scheele, Komm. S 217 ff.; Gierke S. 826/27.
[2]) vgl auch Schrank, Vorrede VI—VIII.

des Schutzes nicht darauf an, ob das photographische Werk ästhetische, wissenschaftliche oder praktische Bedürfnisse befriedigen soll",[3]) doch wird man dem Objekte an sich künstlerischen Wert einräumen müssen und damit eine scharfe Scheidung zwischen Photographie und Erfindung dokumentieren.

b) Weniger stark tritt der Unterschied zwischen Erfindungen und Mustern und Modellen hervor; denn während Photographien lediglich „zur Beschauung bestimmt"[4]) sind, wird man in Mustern und Modellen wohl meistens „dem materiellen Gebrauche dienende Industrieerzeugnisse"[4]) sehen. Immerhin ist auch hier die Abweichung von reinen Kunsterzeugnissen nicht so groß. Man wird jedenfalls darauf zu achten haben, ob der Wert des Erzeugnisses oder der Gebrauchszweck überwiegt; man wird z. B. kostbare Gobelins von einfachen Tapeten unterscheiden müssen.

Was ein Muster und Modell nun überhaupt ist, hat das Gesetz, wie stets, nicht angegeben und eine diesbezügliche Definition der herrschenden Verkehrsanschauung überlassen. So kennzeichnet man denn diese kunstgewerblichen Erzeugnisse allgemein als „Vorbilder für die Form von Industrieerzeugnissen, sofern diese Vorbilder zugleich dazu bestimmt oder geeignet sind, den Geschmack oder das ästhetische Gefühl zu befriedigen",[5]) wobei unter Form wiederum „die äußere Erscheinung in Zeichnung, Farbe und plastischer Gestalt zu verstehen ist".[6]) Doch ist es gleichgültig, ob sich diese Form als plastisch oder in der

---

[3]) Gierke S. 827.

[4]) vgl. Schrank S. 11.

[5]) Stephan, Komm. S. 253; ebenso Dambach S. 8 u. 16; Stenglein S. 34.

[6]) Derselbe ebenda.

Fläche charakteristisch darstellt, wofern sie nur den Zweck erfüllt, als reine Form auf das Auge zu wirken, um den menschlichen Schönheitssinn zu befriedigen.[7] „Zwar muß sich das Muster oder Modell auf einen Gebrauchsgegenstand und nicht auf ein Kunstwerk beziehen, doch ist darauf zu sehen, ob es seinen Zweck darin finden soll, Träger eines künstlerischen Gedankens zu sein, und ob es seinen Zweck im Gebrauche erfüllt, jedoch in künstlerisch schönen Formen und künstlerisch schönem Schmuck hergestellt wird".[8])

Es muß also in dem Gebrauchsgegenstand eine ästhetische Wirkung erzeugen, nicht lediglich ein technisches Ergebnis, ein materielles Ziel zum Ausdruck bringen. Darin wird sein Unterschied von der Erfindung deutlich.[9])

c) Während sich also beim Geschmacksmuster ästhetische Wirkung und Gebrauchszweck annähernd die Wage halten, wird beim Gebrauchsmuster, wie schon sein Name sagt, der Gebrauchszweck die Hauptrolle spielen. Hier wird nun der Unterschied mit der doch auch lediglich materiellen Bedürfnissen dienenden Erfindung so zart und subtil, daß es nicht leicht wird, eine strenge Scheidung zwischen beiden Dingen herbeizuführen; so sehr verschwimmen diese Begriffe und auch das Gesetz bietet ihrer logischen Trennung so geringe Unterstützung.

---

[7]) vgl. auch RGE. v 9. 12. 1899.

[8]) Stenglein S. 34.

[9]) vgl. Gierke S. 832 ff.; vgl. auch Dambach, Musterschutzgesetz S. 17: „Werke der bildenden Kunst sind solche Produktionen, welche ausschließlich oder vorwiegend den ästhetischen Zweck, die Darstellung des Schönen verfolgen, während die Muster oder Modelle ausschließlich oder vorwiegend einem materiellen Zweck, einem Gebrauchszwecke dienen, dabei aber gleichzeitig den Formen- oder Farbensinn wecken und befriedigen wollen.

Denn nach § 1 des Gesetzes werden geschützt: Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben, insoweit sie dem Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen. „Beim Gebrauchsmuster kommt also, anders als beim Geschmacksmuster, die Form nicht als reine Form, die lediglich auf das Auge wirken soll, sondern als stofferfüllte Form in Betracht“.[10])

Modell aber im Sinne des Gesetzes ist „keine körperliche Sache, sondern ein unkörperliches Geisteserzeugnis, eine Idee, welche sich auf die äußere Gestaltung eines körperlichen Gegenstandes bezieht“.[11]) „Ob die Verkörperung dieser Idee in einer Beschreibung, durch Abbildung auf einer Fläche oder durch Herstellung eines Probeexemplars des körperlichen Gegenstandes“[12]) erfolgt, ist deshalb gleichgültig. „Die Darstellung im Raume braucht also keine dreidimensionale zu sein.“[13]) Doch kommt im Gegensatz zum Geschmacksmusterschutz „nicht subjektive Neuheit, die Urheberschaft, in Betracht, sondern das Vorliegen eines neuen Modelles. Das Neue muß räumlich zur Anschauung gelangen, Neuheit des Zwecks genügt nicht“.[14])

Stimmt nun auch die Erfindung mit dem Gebrauchsmuster darin überein, daß dieses neu, eigentümlich und gewerblich verwertbar sein muß, so wird doch daran festzuhalten sein, daß im Gebrauchsmuster als Gegenstand eines gewerblichen Urheberrechts „das durch Verbindung

[10]) Isay S. 359.
[11]) Laß S. 4.
[12]) Derselbe S. 5; ebenso Gieke S. 841.
[13]) Isay S. 360.
[14]) Derselbe S. 361 Anm. 33.

von Form und Idee hervorgegangene Geisteswerk"[15]) geschützt wird, während dem Erfinderschutz nur immer die Idee als solche, mag sie nur in dieser oder jener Verwirklichungsform zutage treten, zugrunde liegt.[16]) Doch bringt öfters der Schöpfer eines Werkes „verschiedene Seiten seines Geisteserzeugnisses zur Geltung: als Urheber die aus der Idee geborene zweckmäßige Form, als Erfinder die in der Form ausgedrückte nutzbare Idee".[17])

„Keineswegs jedoch, meint Gierke, decken sich deswegen immer Gebrauchsmuster und Erfindung. Vielmehr kann die neue und eigentümliche Idee sich in einer einem Gebrauchsmuster zugrunde liegenden reinen Formidee erschöpfen, die nicht über eine sinnreiche Kombination von Formelementen hinausreicht und darum eine Erfindung nicht enthält. Erfindungen brauchen sich überhaupt nicht in einer äußeren Form zu verkörpern und sind namentlich in allen Fällen, in denen sie ein Verfahren als solches zum Gegenstande haben, dem Gebrauchsmusterschutz unzugänglich".[18]) Noch deutlicher drückt dies Kohler aus, wenn er sagt: „Beim Gebrauchsmuster komme es auf den Formgedanken an, der nur innerhalb der Sphäre dieser Form Schutz genießt",[19]) und weiter: „ist diese Form als Apparat oder Maschine zugleich Trägerin eines Funktionsgedankens, so deckt der Gebrauchsmusterschutz nicht den ganzen Funktionsgedanken, sondern er deckt eben nur den Funktionsgedanken in der bestimmten

---

[15]) vgl. Gierke S. 841.

[16]) vgl II, 1.

[17]) Gierke ebenda.

[18]) Gierke S 851.

[19]) Kohler in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. I S. 203.

Art der Verwirklichung".[20] Daran hält er dann auch später fest: „Beim Gebrauchsmuster oder Modell kommt die Form als Form in Betracht, sofern die Gestalt der Sache, also die Art der Raumverteilung es bewirkt, daß gewisse technische Effekte erzielt werden. Aber der wesentliche Charakter des Modells ist, daß nur diese Raumform als solche Gegenstand des Schutzes ist, allerdings auch hier nicht die Raumform in ihrer individuellen Verwirklichung, sondern die Raumform als Raumidee, welche eine große Reihe von Verwirklichungsformen zuläßt. Aber nur die Raumidee ist Gegenstand des Schutzes, nicht die Idee der Kraftentwicklung".[21]

Das Gebiet des Gebrauchsmusterschutzes ist also einerseits enger als das des Patentschutzes; denn der Gegenstand der Erfindung ist nicht an die Modellfähigkeit geknüpft. „Der Gegenstand der Erfindung", sagt Isay, „kann in dreifacher Weise begrifflich bestimmt werden: 1. zeitlich, 2. räumlich und zeitlich, 3. räumlich",[22] während das Modell doch nur räumlich, in seinem Endprodukt darstellbar ist, mag auch das Verfahren, mittels dem man zu diesem Ergebnis gelangt ist, ein vollkommen neues sein. Stofferfindungen, „bei denen das Neue in ihren Eigenschaften liegt und also im Raume nicht zur Anschauung gebracht werden kann",[23] kennt also das Gebrauchsmusterrecht ebensowenig wie Verfahrenserfindungen.

Desgleichen beschränkt sich das Gesetz vom 1. 6. 1891 nur auf den Schutz von Arbeitsgerätschaften und Gebrauchsgegenständen, während das Gebiet des Erfinderrechts ein viel umfassenderes ist.

---

[20]) Ebenda.

[21]) Kohler ebenda Bd. 3 S. 114ff.

[22]) Isay S. 354.

[23]) Ders. S. 356.

Deswegen aber darf man noch nicht mit Isay und Schanze (vgl. später) behaupten, dem Bereich des Gebrauchsmusterschutzes gehörten nur die kleinen, unbedeutenden und einfachen Erfindungen an, während die großen dem Patentschutze zufielen, und eine Erweiterung des Gebrauchsmusterschutzes gegenüber dem Patentschutze bestünde darin, „als die Anforderungen an den spezifischen Erfindungscharakter der Lösung mildere seien".[24]) Diese Begriffsbestimmung ist eine viel zu vage und unzureichende, und selbst die geistvollen Ausführungen Schanzes, der sich auf eine ganze Reihe anderer namhafter Gelehrter und Gerichtsentscheidungen stützt, vermag uns nicht von ihrer Richtigkeit zu überzeugen. Schanze geht davon aus,[25]) daß eine sichere Scheidung zwischen den Gebieten des Muster- und Patentschutzes überhaupt nicht erreichbar sei; deshalb will er eine Scheidung zwischen großen, einen wesentlichen Fortschritt darstellenden Erfindungen von hohem „finanziellen Wert"[26]) und kleinen Erfindungen, die bloß „als Ausflüsse handwerksartiger, technischer Geschicklichkeit"[27]) gelten können, statuieren. Derselben Ansicht sind auch Alexander-Katz, Benies und Hausding. „Hiernach", meint Schanze, „wird es wohl nötig sein, die Erfindungen in bedeutende, weniger bedeutende und unbedeutende zu teilen. Erstere werden als Erfindungen patentiert, die zweiten als Gebrauchsmuster, letztere gar nicht.[28]) Und wie es patentfähige Erfindungen

---

[24]) Isay S. 353; Schanze im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 18 S. 291 ff.

[25]) vgl. Schanze ebenda.

[26]) vgl. Landgraf bei Stengel 1 S. 35 u. Seligsohn bei Schanze S. 304.

[27]) Schanze S. 304.

[28]) Derselbe S. 328/29.

gäbe, die zugleich Gebrauchsmuster sind, so sind auch umgekehrt Gebrauchsmuster möglich, die zugleich patentfähige Erfindungen darstellen."[29])

Ebenso Kohler, der erklärt, daß beide Gesetze wie zwei sich schneidende Kreise ein gemeinsames Gebiet haben;[30]) und eine Reichsgerichtsentscheidung vom 23. 10. 1895: „Das Gebrauchsmusterschutzgesetz ist seinem Zwecke nach dazu bestimmt, neben dem Patentschutz für neue, einen technischen Fortschritt in sich schließende Erfindungen, bloßen gewerblichen Formverbesserungen bekannter Gegenstände, welche die Nützlichkeit zu erhöhen geeignet sind, Schutz zu gewähren".[31])

Damit soll aber nicht eine Grenze gezogen werden, sondern lediglich ein Beispiel gegeben werden. Denn eine andere Reichsgerichtsentscheidung steht ganz auf dem Boden Kohlerscher Theorie, die von Schanze so heftig bekämpft wird und zu deren Besprechung wir nunmehr vorrücken. Vorerst aber die Reichsgerichtsentscheidung: „... Die Voraussetzungen beider Arten des Schutzes sind allerdings verschieden. Das Gesetz vom 1. 6. 1891 will gewerbliche Formverbesserungen bekannter Gegenstände schützen und ist für Erzeugnisse bestimmt, die durch neue Form oder Konstruktion die gewerbliche Nutzbarkeit erhöhen. Das Patentgesetz dagegen soll Erfindungen schützen, die mehr sind als die im Raume verkörperte Darstellung eines dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienenden Erfindungsgedankens, vielmehr, ohne an eine bestimmte Darstellungs-

[29]) Derselbe S. 333; a. M. Stenglein S. 104: Patent- und Musterschutz schlössen sich gegenseitig aus.

[30]) Kohler in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. 1 S. 200; ebenso auch Alexander-Katz im Polytechnischen Zentralblatt 59. Jahrg. S. 224.

[31]) RGE. 23. 10. 1895.

form gebunden zu sein, durch eine bisher unbekannte Kombination von Naturkräften einen wesentlichen Fortschritt der Technik schaffen".[32]

Hiermit deckt sich die Anschauung Kohlers vollkommen; denn „eine Erfindung ist nur, was ersonnen ist, um dieses Resultat auf dem Wege der Einwirkung von Naturkräften zu erzielen. Daher gehören nicht hierher Erfindungen von bloßen Raumformen";[33] und weiter: „Wohl aber kann die Raumform das Mittel sein, um die Naturkräfte zur Entfaltung zu bringen, um sich an einen bestimmten Platz zu lokalisieren; die Form kommt aber niemals als Form in Betracht, sondern nur als Sitz der Naturkraft, als Leitungsmittel, als Übertragungsmittel.[34]) So auch Gierke[35]: „Wohl aber wird sie (die Form) insoweit vom Erfinderrecht mit ergriffen, als sie Ausfluß des Erfindungsgedankens ist".[36]

Fassen wir diese Ergebnisse, so wie sie aus den Anschauungen des Reichsgerichts und der Theorie Kohlers erhellen, noch einmal kurz zusammen, so wird der Unterschied besonders in zwei wesentlichen Punkten deutlich.

„Die Objekte des Patentschutzes sind:

1. neue Kombinationen von Naturkräften, die einen wesentlichen Fortschritt der Technik schaffen;

2. mehr als die im Raume verkörperte Darstellung des Erfindungsgedankens.

Die Objekte des Gebrauchsmusterschutzes sind:

1. Erzeugnisse, die durch neue Form oder Konstruktion die gewerbliche Nutzbarkeit erhöhen, und die

[32] RGE. 23. 9. 1899.

[33] Kohler, Patentr. S. 106.

[34] Derselbe S. 107.

[35] Gierke S. 866.

[36] Ebenso Dahn bei Brinz u. Pözl S. 376.

2. an eine bestimmte Darstellungsform gebunden sind.[37])

So sieht man denn, daß Patent und Gebrauchsmuster ein jedes sein besonderes Gebiet haben, und ihr Zusammentreffen ist vielleicht so zufällig, fast eben so äußerlich wie das Zusammentreffen des Erfindungs- und Geschmacksmusterschutzes; denn wie leicht kann es vorkommen, daß gewisse Teile eines Kräftemechanismus so gestaltet sind, um einen ästhetischen Eindruck zu erwecken. So darf es auch nicht wundernehmen, wenn alle drei Schutzarten sich auf einem Gebiet vereinen. Der Schöpfer hat jedoch die Wahl, für sein Werk diese oder jene auszuersehen. Insbesondere wird es ihm überlassen bleiben, ob er den einfacher und leichter zu erlangenden Gebrauchsmusterschutz von kürzerer Dauer wählt oder den schwieriger zu erwerbenden teuereren Patentschutz von etwas längerer Dauer.

III. 1. Unterschiede in der Begründung.

Keinem Zweifel unterliegt es, daß das Urheberrecht, besonders das literarische und künstlerische, durch „individuelle geistige Schöpfungstat"[1]) begründet wird. Objektive Voraussetzung seines Entstehens bildet das Vorhandensein eines Geisteserzeugnisses, das durch Formgebung individualisierte Schrift-, Bild- oder Tonkunstwerk; subjektive Voraussetzung ist das Dasein eines Rechtsträgers. Dieses ist unleugbar die Persönlichkeit des Urhebers selbst; denn in ihr und nur in ihr entsteht das Urheberrecht. „Arbeit ist sein einziger originärer Erwerbstitel."[2])

[37]) Schanze S. 340.
[1]) Gierke S. 766.
[2]) Derselbe S. 778.

Während sich die Wissenschaft über Art und Zeitpunkt der Entstehung des Urheberrechts vollkommen klar ist, herrscht bezüglich der Begründung des Erfinderrechts die denkbar größte Uneinigkeit. An die geschichtliche Entwicklung anknüpfend wollen einige Ältere seinen Ursprung auf die staatliche Privilegienerteilung, wie sie sich in der Verleihung des Patents äußert, zurückführen. So sieht Thöl noch „in der Privilegienerteilung, dem erteilten Erfindungspatent",[3] den rechtsbegründenden Vorgang. Ebenso Mandry: . . . „Das Recht selbst, obwohl zum Schutz und zur Belohnung der Erfindung geschaffen, wird doch nicht durch die Erfindung, sondern durch die nach vorausgegangenem Verfahren erfolgende Patenterteilung der Obrigkeit erworben".[4] Ferner Klostermann, der „das Recht des Erfinders erst durch die Anmeldung des Patentgesuchs entstehen läßt, so daß die Hervorbringung der Erfindung zwar eine Bedingung der Erwerbung, nicht aber der Erwerbsgrund des Patentrechts ist".[5] Eine vermittelnde Stellung nehmen die Meinungen Dernburgs und Meyers ein, die „bereits mit der Erfindung ein Recht des Erfinders entstehen lassen, in diesem Rechte aber einen Anspruch auf Erlangung des Patentes erblicken".[6] Letzterer sieht in der Patenterteilung „einen rechtsbegründenden Verwaltungsakt, der die Befugnisse zur ausschließlichen gewerblichen Verwertung der Erfindung begründet und demnach konstitutiver, nicht deklarativer Natur sei.[7][8] Daß dem so ist, kann nicht zu-

---

[3]) Thöl, HR. Teil 3 S. 18.

[4]) Mandry S. 587.

[5]) Klostermann, Urheberr. S. 104.

[6]) Dernburg u. Meyer bei Rasmus S. 21 Anm. 2.

[7]) Meyer, Verwaltungsr. S. 417.

[8]) Ebenso Isay, Komm. S. 105; vgl. auch S. 124 Anm. 8.

gegeben werden. „Denn die Erteilung des Patentes ist kein Verwaltungsakt, sondern, wie Schanze, Allfeld, Seligsohn annehmen, ein Rechtsakt".[9] Kommen wir wieder auf Gierke zurück; er hebt mit Recht hervor, daß das Erfinderrecht schon durch die Schöpfung einer Erfindung entsteht, aber sich zu einem ausschließlichen Recht erst durch einen besonderen staatlichen Feststellungsakt entfalte".[10][11] Dafür spricht auch Kohler: . . . „Es ist sicher, daß der Rechtsgrund des Erfinderrechts in der Erfindung liegt, und daß die hinzutretende Anmeldung und Patentierung sich lediglich als Rechtspolizeiakte darstellen, welche das embryonale Recht zur Entwicklung bringen; und insbesondere ist die Patenterteilung lediglich ein Perfektionsakt, ebenso wie die Eintragung in die öffentlichen Bücher. Es ist daher unrichtig, wenn man vermeint hat, die Erfindung gewähre lediglich vor der Patentierung eine spes auf den Rechtserwerb; denn eine „spes" ist nicht mehr eine bloße „spes", wenn der Staat die Garantie bietet, daß sie sich verwirklicht".[12]

Mag dem auch nun wirklich so sein, so fragt es sich noch, was für ein Recht denn eigentlich perfiziert und deklariert werde, da vor der Anmeldung der Erfindung doch noch gar kein sichtbares Recht vorhanden ist. Denn daß durch die Urheberschaft ein Urheberrecht unmittelbar

---

[9]) vgl. Kaiser S. 54.

[10]) Gierke S. 831.

[11]) Anm. in demselben Sinne auch franz. loi v. 5. 7. 1844 Art. 1: „Ce droit (exclusif d'exploiter à son profit la découverte ou l'invention) est constaté par des titres délivrés par le Gouvernement, sous le nom de brevets d'invention".

[12]) Kohler, vgl. Forschungen a. d. Patentr. S. 86; Patentr. S. 83ff.

zustande kommt, wird niemand bestreiten, wohl aber, daß die Erfinderschaft an sich schon ein Recht aus sich gebiert. Muß denn die Erfinderschaft mit Rechtsnotwendigkeit immer ein Erfinderrecht erzeugen? Ist diese nicht bloß ein faktischer Vorgang und sind die Beziehungen, die sich zwischen Erfinder und Erfindung vor der Anmeldung knüpfen, nicht rein tatsächlicher Art, wie sie ja von vielen mit dem Besitzverhältnis[13]) verglichen werden? — Wird das patentierte Erfinderrecht nicht deshalb doch durch den rein äußerlichen Akt der Patenterteilung ins Leben gerufen? — Ja, spricht nicht dafür auch die bedeutsame Tatsache, daß das Patent gar nicht dem Erfinder, sondern dem ersten Anmelder zuteil wird?[14])

Solche Einwendungen könnte man nicht ungerechtfertigt vorbringen, und in diesem Sinne hat auch Isay seine Bedenken geäußert; „denn das deutsche Patentgesetz macht zum Tatbestandsmoment nirgends die Urheberschaft, sondern überall den Besitz der Erfindungen".[15])

Eine befriedigende Lösung dieser schwierigen Frage läßt sich nur herbeiführen, wenn wir mit Schanze[16]) neben dem von vornherein bestehenden Individualrecht, das einen Anspruch auf Schutz der Erfinderehre darstellt, schon vor der Anmeldung das Dasein eines Immaterialgüterrechts annehmen. Daß ein solches auch vom Patentgesetz berücksichtigt wird, meint Seligsohn dargetan zu haben, wenn er erklärt: „Die Rechtswirkungen, welche

[13]) Schanze S. 3; Kaiser S. 112, 126; darunter Isay S. 101, einer Meinung, der wir uns anschließen; a. M. Kohler, Patentr. S. 75 ff.; vgl. auch S. 468 ff.

[14]) vgl. über die letzte Frage III, 2.

[15]) Isay S. 59; vgl. auch das Folgende.

[16]) Schanze, Erfinderehre S. 78/79; ebenso Seligsohn S. 74.

das Erfinderrecht dem Berechtigten gewährt, sind nach dem Patentgesetz folgende. Nach § 3 Abs. 2 hat er gegenüber demjenigen, welcher seine Erfindung entnommen und zum Patent angemeldet hat, das Recht des Einspruches; dringt er mit demselben durch, so wird er, falls er selbst die Erfindung anmeldet, bevorzugt. Nach § 5 ist ein Patent, welches einem Dritten auf seine Erfindung erteilt wird, ohne Wirkung gegen ihn. Nach § 10 steht ihm gegen das Patent, welches auf die ihm widerrechtlich entnommene Erfindung erteilt worden ist, die Nichtigkeitsklage zu".[17]) Die Einwendungen Schanzes dagegen sind durchaus nicht stichhaltig, während der Standpunkt Seligsohns noch von Gierke, Kohler, Hellwig, Allfeld und Kaiser gestützt wird.[18])

Aus dem Individualrecht also, das vor und nach der Anmeldung, vor und nach der Patenterteilung, ja selbst nach Erlöschen des Patentrechts besteht, kann sich niemals das patentierte Erfinderrecht entwickeln. Bei der Auffassung des Erfinderrechts als bloßes Individualrecht müßte man deshalb konsequenterweise den rechtsbegründenden Akt in die Patenterteilung verlegen. Bei unserer Auffassung jedoch leuchtet es ein, daß das Erfinderrecht, so wie es aus geistiger Schöpfungstat fließt, als unentwickeltes Immaterialgüterrecht in die Erscheinung tritt, welche sich später durch die Patenterteilung zum Vollrecht entfaltet.

Mithin läßt sich in der Art der Entstehung unserer beiden Rechte kein Unterschied feststellen. Wohl aber

---

[17]) Seligsohn ebenda; ebenso auch Hellwig, Zivilprozeß S. 211 Anm. 78.

[18]) Schanze, Erfinderehre S. 3; Kohler, Patentr. S. 468/69; Gierke bei Schanze S. 78; Hellwig ebenda; Allfeld XVI S. 2 Note 1, 24 Note 10; endlich Kaiser S. 127.

zeigt sich eine tiefgreifende Verschiedenheit unserer beiden Rechte darin, daß das literarische und künstlerische Urheberrecht im Augenblicke seiner Geburt auch im ganzen Umfange besteht, während das Erfinderrecht zu seiner vollen Wirksamkeit eines staatlichen Feststellungsaktes, der Patenterteilung, bedarf.

Dieser Unterschied läßt sich zwischen Erfinderrecht und gewerblichem Urheberrecht mit Ausnahme des photographischen Urheberrechts nicht konstatieren. Dieses wird analog dem literarischen und künstlerischen Urheberrecht durch die schöpferische Tätigkeit, mit der Verfertigung der photographischen Aufnahmen begründet, wobei der Schutz nur fortbesteht, wenn die Originalaufnahme auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton den Namen des Verfertigers oder Verlegers, seinen Wohnort und das Kalenderjahr enthält, in welchem die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen ist (§ 5 Ges. v. 10. 1. 1876). Die anderen gewerblichen Urheberrechte indes bedürfen der öffentlichen Feststellung zu ihrer Entstehung.

Der Geschmacksmusterschutz entsteht, sofern das äußere Dasein eines Musters oder Modells sicher ist, mit der Anmeldung zur Eintragung in das Musterregister, welches von den Gerichten geführt wird (§ 9), und der Niederlegung eines Exemplars oder einer Abbildung des Musters oder Modells bei der Registerbehörde (§ 7). Gierke bemerkt dazu: „Anmeldung und Niederlegung haben jedoch nur deklaratorische Bedeutung. Konstitutiv ist auch für dieses Urheberrecht die geistige Schöpfungstat“.[19])

Ebenso wird das Gebrauchsmusterrecht zwar durch geistige Schöpfung begründet, jedoch nur durch eine öffentliche Feststellung zu einem ausschließlichen Rechte

---

[19]) Gierke S. 836.

erhoben. Dieser Feststellung dient die vom Patentamt zu Berlin für das ganze Reich geführte Rolle für Gebrauchsmuster, in die das Muster eingetragen wird.

Das Schutzrecht verleiht hier erst die Eintragung, während für das Geschmacksmuster die Anmeldung der maßgebende Zeitpunkt ist (vgl. §§ 3, 4 Ges. v. 1. 6. 1891).

Andererseits zeigt sich aber auch darin wieder ein Unterschied zwischen Erfinderrecht und gewerblichem Urheberrecht, als die Entstehung des ersten an ein kompliziertes, mehrgliedriges Verfahren geknüpft ist, während die Begründung gewerblicher Urheberrechte, wie oben dargelegt, wesentlich einfacher ist. Zur vollen Entfaltung nämlich bedarf das Erfinderrecht zunächst der gehörigen Anmeldung beim Patentamte (vgl. § 20 Patentges.), die die Legitimation zur Geltendmachung des Anspruchs auf das Patent gewährt. Der Patenterteilung hat jedoch eine Vorprüfung der materiellen Voraussetzungen voranzugehen, um festzustellen, ob überhaupt eine patentfähige Erfindung vorliegt. Dieser folgt eine Prüfung durch die Anmeldeabteilung.

Fällt diese günstig aus, so erfolgt die Anmeldungsbekanntmachung (§§ 21, 22 Ges.). Mit der Bekanntmachung beginnt das Aufgebotsverfahren (§ 23). Endlich findet dann die Erteilung des Patents und die Eintragung in die Patentrolle statt (vgl. §§ 24—27). Die Eintragung hat jedoch für die Entstehung des Vollrechts keine Bedeutung, sondern die Verwandlung vollzieht sich schon mit dem Augenblicke der Rechtskraft des Erteilungsbeschlusses.[20])

Demgegenüber entsteht der Geschmacksmusterschutz unmittelbar mit der Anmeldung, der Gebrauchsmuster-

---

[20]) vgl. Gierke S. 878.

schutz mit der Eintragung,[21]) ohne daß eine Prüfung der materiellen Voraussetzungen dafür vorgeschrieben wäre. Es herrscht also auf diesem Gebiet das reine Anmeldesystem, während wir auf dem Gebiete des Erfindungsschutzes „eine Kombination des Vorprüfungs- und Aufgebotssystems" [22]) haben.

III. 2. Der Unterschied bezüglich des Rechtssubjektes.

Während es nun unbedenklich feststeht, daß das Urheberrecht, sowie es in der Person des Urhebers entsteht, nur diesem allein zusteht, könnte ein Zweifel darüber aufkommen, ob denn der Erfinder an sich ebenfalls Subjekt und Rechtsträger des Erfinderrechts ist, ob ihm denn in gleicher Weise wie dem Urheber die ausschließliche Verfügung über sein Geistesgut gebührt.

§ 3 Abs. 1 Patentges. bestimmt nämlich: „Auf die Erteilung des Patents hat derjenige Anspruch, der die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat". Liegt denn darin nicht klar und deutlich ausgedrückt, daß das Gesetz sich um den Schöpfer der Idee überhaupt nicht kümmert, sondern jedem Erfindungsbesitzer, der die Formalien der Anmeldung vollzieht, ein Recht zuteil werden läßt? — Mit Recht hebt deshalb Kaiser hervor: „Man könnte erstaunt sein, daß das Gesetz vom Erfinder gar nicht spricht. Das ist aber nur scheinbar so. Tatsächlich ist es der Erfinder, den das Gesetz meint, aber nicht nennt. — Denn aus der Negation des Abs. 2 ergibt sich für die Person des Berechtigten positiv, daß nur derjenige erste Anmelder den Anspruch

---

[21]) vgl. oben.

[22]) vgl. Seligsohn S. 251.

haben soll, der entweder selbst erfunden hat oder seinen Anspruch vom Erfinder ableitet".[1][2]) Noch deutlicher drückt Piloty den Gedanken aus, daß der Erfinder, und nur er allein, der materiell Berechtigte ist, welcher durch seinen Anspruch jeden Unberechtigten auszuschließen vermag, um damit für sich das subjektive Recht zu erwerben. Er sagt: „Wenn der Erfinder als solcher, d. i. durch die Erfindung die Befugnis hat, in dieser Eigenschaft anerkannt und geschützt zu werden, so kann dies nur um eines Rechtes willen der Fall sein, das aus der Erfindung selbst entstanden ist. Eine Eigenschaft, mit der kein Recht verbunden ist, bedarf weder der Anerkennung und des Rechtsschutzes noch ist sie derselben fähig".[3]) Und weiter: „Bei der Verleihung des Patents", sagt das Reichsgericht,[4]) „ist es gleichgültig, ob der Patentsucher in der Tat der Erfinder ist. Für die Wirksamkeit des Patentes mag man diese Gleichgültigkeit in gewissem Grade zugeben, für die Verleihung desselben ist sie nicht gerechtfertigt".[5])

Nach § 3 Abs. 1, so fährt er fort, scheine der Anmelder den Anspruch zu haben; die Anmeldung scheine demnach der Grund des Anspruchs zu sein".[6]) Dies ist jedoch nur scheinbar; „denn der Erfinder könne unter Umständen ohne Anspruch sogar besser geschützt sein als mit Anspruch. Aber es ist undenkbar, daß die Anmeldung

[1]) Kaiser S. 102.

[2]) vgl. auch die Anm. bei Kaiser S. 102 und die Mot. z. d. Paragraphen.

[3]) Piloty in den Annalen des Deutschen Reichs 1897 Nr. 6 S. 418.

[4]) RGE. Bd. 7 S. 52 ff.

[5]) Piloty S. 419.

[6]) Ebenda.

einen materiellen Anspruch erzeuge. Die Anmeldung sei unter allen Umständen nur die Erfüllung einer Formalität, verbunden mit einer Willenskundgebung. Ist nach dem deutschen Patentgesetz ein materieller Anspruch auf ein Patent gegeben, so besteht die in der Anmeldung enthaltene Willensäußerung in der Erhebung dieses Anspruchs. Besteht ein solcher Anspruch nicht, so hat die Anmeldung nur die Bedeutung eines Gesuchs. Daß ein Gesuch die Wirkung haben könne, einen materiellen Anspruch zu erzeugen, ist nicht wohl denkbar".[7])

Somit sind wir wieder an dem Ausgangspunkt unserer Erörterungen angelangt und stellen die logische Verbindung zwischen Teil 1 und 2 dieses Abschnittes her, die hier wie zwei Zahnräder ineinandergreifen.

Ein materieller Anspruch entsteht also durch die Schöpfung des Erfindungsgedankens, und dieser kann sich, wie oben dargelegt, durch die Patenterteilung zum Vollrecht entwickeln; die formale Anmeldung dagegen, die lediglich den Charakter eines Gesuchs hat, kann sich niemals als rechtserzeugender Vorgang darstellen, da ihre Gültigkeit von dem Bestehen eines materiellen Rechts abhängt. Gleichwohl bringt sie den Stein ins Rollen und gibt den Anstoß zu dem ganzen komplizierten Verfahren, das am Schluß zur Patenterteilung führt. Darum aber ist auch die Patenterteilung nicht das rechtsbegründende Moment; denn sie basiert auf der Anmeldung. Mithin lösen sich gleichzeitig die beiden Fragen, daß der Ursprung des Erfinderrechts auf nichts anderes als die Erfindungstat zurückzuführen sei und sein Rechtsträger die Person des Erfinders selbst ist.

Demnach ist die Verschiedenartigkeit der Subjekte

---

[7]) Ebenda.

unserer beiden Rechte eine nur rein äußerliche, herbeigeführt durch eine ungeschickte Fassung des Gesetzes.

Noch einfacher liegt der Fall beim Geschmacks- und Gebrauchsmusterschutz; denn „wer ein Muster oder Modell gehörig zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt kraft einer Rechtsvermutung bis zum Gegenbeweise als Urheber“ (§ 13 Ges. v. 11. 1. 1876), und beim Gebrauchsmusterschutz finden dieselben Grundsätze Anwendung wie bei der Erfindung.[8]) Folglich ergibt sich in der Tat auch hier kein Unterschied im Rechtssubjekt.

Daran vermag auch die Bestimmung des § 2 im Musterschutzgesetz nichts zu ändern, der bestimmt, daß das Recht an den Erfindungen die von einem Zeichner, Maler oder Bildhauer im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers einer gewerblichen Anstalt gemacht werden, kraft Gesetzes auf den Geschäftsherrn übergeht. Auch hier nimmt Gierke mit Recht an, „daß das Urheberrecht keineswegs unmittelbar in der Person des Prinzipals entstehe“.[9])[10])

Allerdings kann auf dem Gebiete des Patentrechts im voraus bedungen werden, daß alle oder gewisse Erfindungen einer Person mit ihrer Entstehung auf eine andere Person zur Ausübung übergehen sollen, Verträge, wie sie zwischen Geschäftsherren und Angestellten nicht eben selten vorkommen. Als Erfinder und originärer Rechtserwerber ist der Prinzipal deswegen jedoch nicht

---

[8]) Seligsohn S. 440 und §§ 4, 6 des Ges.

[9]) Gierke S. 833/34.

[10]) Stenglein S. 36 meint, daß „der Arbeitsvertrag zugleich die Übertragung des Urheberrechts in sich schließe“. Derselben Meinung auch Mannowski S. 28.

anzusehen, ursprünglich ist und bleibt eben der Erfinder der Alleinberechtigte und eine Verpflichtung zur Übertragung wird vielmehr nur dann anzunehmen sein, wenn „nach Maßgabe des Dienstvertrages oder nach dem vermuteten Vertragswillen der Angestellte (Beamte) die Aufgabe übernommen hatte, im Interesse des Prinzipals (des Staates resp. der Behörde) auf Erfindungen der einschlägigen Art bedacht zu sein“ (vgl. Biberfeld, Gewerblicher Rechtsschutz III S. 186 ff.).

IV. 1. Unterschied im Inhalt unserer beiden Rechte.

Das ausschließliche Herrschaftsrecht, das übereinstimmend den Inhalt sowohl des Erfinderrechts als auch des Urheberrechts bildet, äußert sich im einzelnen in verschiedenartigen Befugnissen, je nach der Natur der speziellen Berechtigungen.

So spricht § 11 (Ges. v. 19. 6. 1901) dem Urheber eines literarischen oder Tonwerkes die Befugnisse zu, sein Werk zu vervielfältigen und öffentlich zu verbreiten.[1])

Bei Bühnenwerken und Schöpfungen der Tonkunst erstreckt sich dieses Recht noch auf die ausschließliche

---

[1]) Das Veröffentlichungsrecht, das unseres Erachtens ganz auf die Stufe der Befugnisse zu stellen ist, die den Schöpfer eines Werkes autorisieren, über Dasein oder Nichtdasein seines Werkes zu entscheiden, ob er z. B. sein Manuskript in Quart oder in Folio herausgeben, in lateinischen oder deutschen Lettern drucken lassen solle, gehört vollkommen der persönlichen Sphäre des Autors an und ist für das Recht ohne Bedeutung. Wenn das neue Gesetz es dennoch hervorhebt (Satz 2 Abs. 1 § 11), so findet diese Bestimmung ihren Rechtfertigungsgrund in dem persönlichen Interesse des Autors, der sein Werk noch nicht veröffentlicht hat und dessen Individualrecht das Gesetz mit schützen will, obwohl „grundsätzlich der Schutz nicht dem Gedankeninhalt, sondern der Form“ zukommt (vgl. Kuhlenbeck S. 115).

Aufführungsbefugnis (Abs. 2 § 11), während auf dem Gebiete der bildenden Künste sich der Inhalt des Rechts auf die ausschließliche Nachbildung der Kunstwerke beschränkt (§ 1 Ges. v. 9. 1. 1876)[2]) und das photographische Urheberrecht sich in der Berechtigung erschöpft, das Werk auf mechanischem Wege nachzubilden und die durch Nachbildung hergestellten Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten (§ 1 Ges. v. 10. 1. 1876).[2]) Ein ausschließliches Nachbildungsrecht wird auch dem Schöpfer eines Musters oder Modells zuteil (§ 1 Ges. v. 11. 1. 1876), indes das Gebrauchsmusterrecht neben der alleinigen Nachbildungsbefugnis dem Eingetragenen noch das Recht zuerkennt, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gegenstände und Gerätschaften in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen (§ 4 Ges. v. 1. 6. 1891), eine Befugnis, wie sie das Patentgesetz (§ 4) für den Gegenstand der Erfindung in gleicher Weise gewährt.

Der Unterschied zwischen Urheberrecht und Erfinderrecht erhellt aus dieser Zusammenstellung. Beiden Rechten ist zwar ein wirtschaftliches Ausbeutungsrecht und Verwertungsrecht gemeinsam, doch äußert sich dieses verschieden; beim Urheberrecht darin, daß der Urheber sein Werk „durch Vervielfältigungen, Aufführungen oder sonstige Vorführungen vor dem Publikum gegen Entgelt in den Handel bringt“,[3]) beim Erfinderrecht darin, daß der Erfinder seine schöpferische Idee für sich behält, seinen Zwecken und seinem gewerblichen Betriebe nutzbar macht und ausschließlich für sich gebraucht. Der Urheber gibt

---

[2]) § 15 Kunstschutzgesetz gewährt dem Urheber die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen (vgl. auch Abs. 2 § 15).

[3]) vgl. Stobbe S. 55ff.

sein Werk der Öffentlichkeit preis zum allgemeinen Gebrauch und zum Nutzen der Gesamtheit, der Erfinder nimmt ein ausschließliches Gebrauchsrecht in erster Linie für sich selbst in Anspruch. Auch er freilich will den Zwecken der Allgemeinheit dienen und seinen Mitmenschen die Wohltat einer Neuerung oder Verbesserung zuteil werden lassen, doch ist er ein größerer Egoist als der Urheber. Dieser überläßt sein vollendetes Werk der Menschheit zum unmittelbaren Gebrauche, der Erfinder indes stellt sich selbst als Mittler hin zwischen seinem Werke, seiner Idee und der Gesamtheit, nur durch seine gewerbliche Tätigkeit soll den anderen der Genuß an seiner Schöpfung werden. Der Urheber zieht nur dem Mißbrauche, der Erfinder auch dem Gebrauche Schranken.

2. Ein anderer inhaltlicher Unterschied zwischen Erfinderrecht und Urheberrecht liegt darin, daß dieses bloß Rechte gewährt, jenes dagegen auch Pflichten mit sich bringt und gewissen Einschränkungen unterliegt. Sprechen wir zunächst von diesen. So darf der Patentinhaber sein Nutzungsrecht nur insoweit ausüben, als ihm kein fremdes Verbietungsrecht entgegensteht, denn die „Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Besitz genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Anstalten getroffen hatte“ (§ 5, 1 Ges.). „Ferner tritt die Wirkung des Patents insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll“ (§ 5, 2). Endlich sind Einrichtungen an Fahrzeugen, die nur vorübergehend ins Inland gelangen, der Wirkung des Patentes entzogen (§ 5, 3). Von solchen Einschränkungen weiß das Urheberrecht nichts. Beim Erfinderrecht dagegen treffen wir über-

dies noch lästige Pflichten, deren Verletzung den Verlust des Patentes nach sich zieht. Der Patentinhaber ist nämlich verpflichtet, seine Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen (§ 11, 1). „Er soll die Erfindung, an der ihm ein ausschließliches Ausbeuterecht zusteht, nicht brach liegen lassen.“ [4]) Überdies hat er, wenn das öffentliche Interesse es erheischt, anderen die Benutzung der Erfindung zu gestatten (§ 11, 2). Am empfindlichsten wird ihn die Gebührenpflicht treffen, die wir auch bei den gewerblichen Urheberrechten mit Ausnahme des photographischen finden; nur ist sie hier weniger hart als dort, wo die höhere wirtschaftliche Bedeutung der Erfindung und ihre größere ökonomische Verwertbarkeit eine strengere Heranziehung zu einer Leistung an den Staat rechtfertigen. Die Unterschiede im einzelnen ergeben sich dabei aus folgender Zusammenstellung.

I. Patentrecht.

1. Für jedes Patent ist vor der Erteilung eine Jahresgebühr von 30 Mk. zu entrichten und sodann für jedes folgende Jahr eine weitere Jahresgebühr, die für das zweite Jahr 50 Mk. beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mk. steigt (§ 8 Abs. 1).

Diese Gebühr ist innerhalb 6 Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von 10 Mk. innerhalb weiterer 6 Wochen erfolgen (Abs. 2).

2. Kennt das Gesetz eine Anmeldegebühr für die Kosten des Verfahrens von 20 Mk. (§ 20, 3).

3. Eine Beschwerdegebühr von 20 Mk. für die Kosten eines event. Beschwerdeverfahrens (§ 26, 1).

---

[4]) Gierke S. 886.

II. Geschmacksmusterschutzgesetz.

Dieses kennt nur, sofern die Schutzfrist auf nicht länger als 3 Jahre beansprucht wird (§ 8 Abs. 1), eine Jahresgebühr von 1 Mk. (§ 12 Abs. 2). Nimmt das Urheberrecht in Gemäßheit des § 8 Abs. 2 eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat der Urheber für jedes weitere Jahr bis zum 10. einschließlich eine Gebühr von 2 Mk., vom 11.—15. Jahr eine solche von 3 Mk. zu entrichten.

III. Gebrauchsmusterschutzgesetz.

1. Anmeldegebühr von 15 Mk. (§ 2, 5).

2. Verlängerung über die dreijährige Schutzfrist hinaus von 60 Mk. (§ 8, 1).

V. Unterschiede in der Übertragung.

1. Übergang durch Erbfall.

Der von uns widerlegten Annahme von der höchstpersönlichen Natur unserer Rechte steht schon die volle Übertragbarkeit entgegen, in der sich bei unserer Auffassung der Wesensgleichheit beider Rechte kein nennenswerter Unterschied ergibt. Dennoch verlohnt es sich, näher auf die vielen Streitfragen einzugehen, die sich an die Übertragung knüpfen, denn aus ihrer Beurteilung ergeben sich je nachdem größere oder kleinere Verschiedenheiten zwischen Erfinderrecht und Urheberrecht.

Wohlgemerkt wird es sich bei der Übertragung nur um den Übergang des ausschließlichen Herrschaftsrechtes über das Geistesgut, so wie es den Inhalt der Rechte bildet, um den Übergang des Immaterialgüterrechts handeln. Dieses geht, sofern keine beschränkte Übertragung beabsichtigt ist, in vollem Umfange auf den Rechtsnachfolger über, mag eine Vererbung oder eine Verfügung

unter Lebenden vorliegen.[1]) Was nun freilich das Individualrecht anlangt, so ist es klar, daß dieses höchstpersönliche Recht, gleich wie das Recht auf Ehre, Freiheit und körperliche Integrität, sich niemals von der Person seines Inhabers lösen kann und demzufolge unübertragbar ist. Gleichwohl bildet die Tatsache insoweit eine Inkonsequenz von dieser allgemeinen Rechtsregel, als einzelne personenrechtliche Befugnisse auf die Erben des Urhebers übergehen, ja übergehen müssen, eine Folge des alten Grundsatzes der Universalsukzession, demzufolge der Erbe nicht nur berufen ist, die Vermögensgüter des Erblassers zu erwerben, sondern auch die persönlichen Interessen des Erblassers wahrzunehmen, seinen letzten Willen zu erfüllen, seinen Namen, Ruf und Ehre unversehrt aufrechtzuerhalten, kurz an die Stelle und in die Persönlichkeit des Erblassers selbst einzutreten.[2])

Grundsätzlich ist also das Individualrecht unübertragbar, so wenig übertragbar wie Leben und Freiheit. Beim Autorrecht erleidet dies eine Ausnahme, wie Kohler in glänzender Weise nachgewiesen hat: „So lebt auch ein Residuum in dem geistigen Innenleben fort, welches der Erblasser in seinen Manuskripten fixiert, aber der Welt vorenthalten hat. Dieses Recht geht zunächst auf die Erben über".[3]) Und weiter: „Allerdings erlischt das Persönlichkeitsrecht in seiner Hauptbedeutung mit dem Tode; allein es erlischt unter Hinterlassung eines Residuums und dieses geht auf die Hinterbliebenen über; sie üben es nur als ihr Recht, aber sie üben es nicht als ihr ureigenes persönliches Recht aus, sondern als das

---

[1]) vgl. Mannowsky S. 14; § 8 Gesetz v. 1901, § 10 Kschges., § 6 Patentgesetz usw.

[2]) vgl. Kuhlenbeck S. 42.

[3]) Kohler, Autorr. S. 277.

ihnen überkommene Persönlichkeitsrecht des Erblassers. Es ist dasselbe Recht, das ihnen die Verfügung gibt, über seine Briefe und die nicht veröffentlichten Schriften zu verfügen, dasselbe Recht, das ihnen die Befugnis verleiht, gegen die Verleumdung des Erblassers aufzutreten".[4])

So dauert bei beiden Rechten Immaterialgüterrecht und Individualrecht in gleicher Weise nach dem Tode ihres Inhabers fort, vorausgesetzt, daß dieser einen Erben hinterläßt. Ist dies nicht der Fall, so ergibt sich zwischen Erfinderrecht und Urheberrecht insoweit ein Unterschied, als bei diesem ein fiskalisches Heimfallsrecht ausgeschlossen ist, und das Geistesprodukt somit Gemeingut wird, während bei jenem der Fiskus als Erbe eintritt.[5])

2. Rechtsgeschäftliche Übertragung.

Auch für den rechtsgeschäftlichen Übergang können wir keinen wesentlichen Unterschied statuieren. Das Immaterialrecht ist eben bei beiden Rechten übertragbar,[1]) wie sich schon aus obiger Darlegung ergibt. Übertragbar freilich sind auch einzelne personenrechtliche Befugnisse, denn es handelt sich darum nachzuweisen, was übertragbar ist, nicht was gewöhnlich übertragen wird.[2]) „Die Autorschaft ist freilich niemals übertragbar",[3]) und wenn Gierke[4])

[4]) Kohler in Iherings dogmat. Jahrb. Bd. 18 S. 196 u. 277.

[5]) vgl. Seligsohn S. 141; Gierke S. 812; Kohler S. 602. Dafür spricht auch, daß das Interesse der Nachlaßgläubiger geschädigt würde, wenn das Patent ins Freie fiele; a. M. zwar Dernburg S. 971.

[1]) A. M. Gierke S. 767, 805; Dahn bei Behrend S. 5; Reuling Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 23, S. 72ff. die nur eine Übertragung der Ausübung nach anerkennen wollen.

[2]) vgl. Allfeld, Komm. S. 89.

[3]) Stobbe S. 71.

[4]) vgl. Gierke S. 805.

nur dies unter der dem Autor zurückbleibenden Substanz versteht, hat er recht. Alle anderen Befugnisse sind sehr wohl übertragbar und § 9, 1 ist lediglich eine Auslegungsregel, die bestimmt, daß „im Zweifel“[5]) nur die vermögensrechtliche Seite auf den Erwerber übergehen soll (§ 8), während die persönlichen Befugnisse,[6]) z. B. nach der Vollendung des Werkes Änderungen, Verbesserungen usw. vorzunehmen, bei dem Autor verbleiben und nach seinem Tode, ihrem eigenen Erbfolgegesetze folgend, auf die Erben des Urhebers übergehen;[7]) auch wenn dieser sein Recht schon längst auf einen Dritten übertragen hat, in dessen Person wiederum das Recht vielleicht schon durch Verzicht oder erbloses Versterben erloschen ist, wird an dieser Tatsache nichts geändert. Das Rückfallsrecht der übertragenen vermögensrechtlichen Befugnisse beweist doch dagegen gar nichts.[8])

Der einzige Unterschied, der sich hiernach zwischen Urheberrecht und Erfinderrecht ergäbe, wäre der, daß bei letzterem ein Übergang in vollem Umfange und in jedem Stadium seiner Entwicklung möglich ist, während beim Urheberrecht nur eine Übertragung der vermögensrechtlichen Seite präsumiert wird (§ 9, 1 Urheberrecht).

3. Ungewollter Übergang.

Eine tiefgreifende Verschiedenheit ergibt sich dagegen bezüglich des ungewollten Überganges, der Zwangsvollstreckung, zwischen den beiden Rechten. Das neue Gesetz

[5]) vgl. Kuhlenbeck S. 100.

[6]) vgl. § 14 d. Ges.

[7]) vgl. Mannowsky S. 20ff.; § 9 Gesetz von 1901, § 12 Kunstschutzgesetz.

[8]) A. M. Allfeld S. 89; Gierke S. 809.

(v. 19. 6. 1901 § 10) bestimmt nämlich: „Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt" (vgl. auch Kunstschutzgesetz § 14), eine Bestimmung, die diesem früher viel umstrittenen Punkt ein Ende bereitet.[1]) Daß die Gläubiger dem Urheber niemals eine ungewollte Veröffentlichung seines Werkes abnötigen können, ist wohl klar, daß das bloße Vermögensrecht aber auch der Exekution entzogen sein soll, nimmt anfangs wunder. Die Motive, die unser Recht als „veräußerliches Vermögensrecht" ausdrücklich anerkennen, bemerken dazu: „Der Entwurf sucht hier zwischen dem Interesse des Urhebers und seiner Gläubiger einen billigen Ausgleich herzustellen; er wahrt also in vollem Maße die Rücksicht auf die Persönlichkeit des Verfassers".[2])

Diese zarte Rücksichtnahme ist beim Erfinderrecht, seinem gewerblichen Charakter und der praktischen Verwertbarkeit seines Gegenstandes entsprechend, natürlich überflüssig. Darum setzt das Patentgesetz hier der Zwangsvollstreckung kein gesetzliches Verbot entgegen. Der demnach zur Anwendung kommende § 6 (Patentges.) läßt es jedoch offen, ob das ursprüngliche Erfinderrecht vor der Anmeldung ebenfalls der Zwangsvollstreckung unterliege. Gierke[3]) will dieselbe erst mit der Bekanntmachung der Patenterteilung zulassen, Kohler und Allfeld erst mit der Anmeldung,[4]) „da es unzulässig sei, das Geheimnis aus dem Innern der Individualität hervorzuholen".[5]) In Übereinstimmung mit der von uns

[1]) vgl. Gierke S. 813.

[2]) Mot. bei Kuhlenbeck S. 105.

[3]) Gierke S. 892.

[4]) Kohler, Patentr. S. 264.

[5]) Allfeld II S. 113.

schon in Teil I, 3 vertretenen Ansicht müssen wir indes Isay aus vollster Seele beistimmen, wenn er sagt: „Dies wäre nur richtig, wenn es sich um das Individualrecht an der Erfindung, also um das ‚Urheberrecht‘ an ihr handelte. Das Patentrecht hat es aber nicht mit dem Urheberrecht, sondern mit dem vermögensrechtlichen Immaterialrecht zu tun;[6]) demgemäß ist davon auszugehen, daß das Erfinderrecht auch schon vor der Anmeldung der Zwangsvollstreckung unterliegt“.[7]) [8])

Es ist schlechterdings auch nicht einzusehen, warum das Erfinderrecht vor der Anmeldung nicht vermögensrechtlicher Wertung fähig sein sollte. Folglich unterliegt das Erfinderrecht in allen seinen Stadien dem ungewollten Übergange.

Die gewerblichen Urheberrechte folgen im wesentlichen den Bestimmungen des literarischen und künstlerischen Urheberrechts mit Ausnahme des Gebrauchsmusterrechts, das sich eng an das Patentrecht anlehnt.

Besondere Unterschiede lassen sich mithin auf diesem Gebiete nicht angeben.

VI. Strafrechtliche Unterschiede und Verschiedenheiten in der Art des Schutzes.

Als absolute Privatrechte genießen Urheberrecht und Erfinderrecht übereinstimmend vom Augenblicke ihrer Entstehung an den allgemeinen Privatrechtsschutz gegen jedermann, wie er durch die zivilrechtlichen Klagen auf Anerkennung ihres Rechtes, auf Beseitigung vorhandener

---

[6]) Das schon mit der Entstehung ins Leben tritt, vgl. Teil III, 1.

[7]) Isay S. 195.

[8]) vgl. auch RGE. in Zivils. 52, 230c, auch das Folgende bei Isay S. 196.

und Unterlassung künftiger Störungen gegeben ist. Daneben gebührt ihnen ein besonderer Zivil- und Strafrechtsschutz.

So ist der Veranstalter eines Nachdrucks, der gewerbsmäßige Verbreiter der unerlaubt hergestellten Exemplare und der unbefugte Aufführer eines Aufführungswerkes dem Berechtigten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig handelt,[1]) und wird überdies noch mit öffentlicher Strafe belegt.[2]) Entsprechende Bestimmungen gelten für den Schutz der bildenden Künste,[3]) der Photographien[4]) und der Geschmacksmuster.[5]) Die Bestrafung tritt nur auf Antrag ein.

Eine Patentverletzung begeht, wer unbefugt den Gegenstand einer patentierten Erfindung gewerbsmäßig herstellt, in Verkehr bringt, feil hält oder gebraucht.[6])

Das Patentgesetz jedoch bestraft bloß wissentliches Zuwiderhandeln gegen das Gesetz, und zwar ebenfalls nur auf Antrag.[7]) Gleiche Bestimmungen gelten für die Gebrauchsmuster.[8]) Überdies verbindet sich mit wissentlicher oder grobfahrlässiger Rechtsverletzung eine Entschädigungspflicht.[9])

Liegt kein Verschulden vor, so haftet der Veranstalter

---

[1]) §§ 36, 37 Ges. v. 19. 6. 1901, §§ 18, 20 Ges. v. 11. 6. 1870, die heute noch für das künstlerische und gewerbliche Urheberrecht mit Ausnahme des Gebrauchsmusterrechts gelten.

[2]) §§ 38, 39 Urheberrechtsges. 1901.

[3]) Ges. § 16.

[4]) Ges. § 9; §§ 31—50 Kunstschutzges.

[5]) Ges. § 14

[6]) §§ 4, 5, 35 Patentges.

[7]) § 36 Patentges.

[8]) § 10 Gebrauchsmusterges.

[9]) § 35 Patentges.; § 9 Gebrauchsmusterges.

eines Nachdrucks sowie einer unbefugten öffentlichen Aufführung oder Nachbildung dem Kläger für den entstandenen Schaden bis zur Höhe der Bereicherung.[10])

„Das Patent- und Gebrauchsmusterschutzgesetz kennt eine solche Klage überhaupt nicht.“[11])

Handelt es sich um den Schutz von Schriftwerken, von Werken der bildenden Künste, von Photographien, Mustern oder Modellen, so kann ferner auf Einziehung und Vernichtung der vorrätigen Nachdrucksexemplare, Nachbildungen, Vorrichtungen usw. geklagt werden, sofern diese sich im Eigentum des Veranstalters, des Druckers, Buchhändlers, Verbreiters usw. befinden.[12])

„Für den Patent- und Gebrauchsmusterschutz“ gelten ähnliche zivilrechtliche Bestimmungen nicht.[13]) Im Strafurteil jedoch, welches im Fall wissentlicher Verletzung des Patent- und Gebrauchsmusterschutzrechtes zu fällen ist, kann indes auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, welche durch die Zuwiderhandlung hervorgebracht werden oder zu ihrer Begehung gebraucht oder bestimmt sind, wenn sie dem Täter oder dem Teilnehmer gehören.[14])

Statt der Entschädigung kann im Strafurteil auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf eine Buße erkannt werden.[15]) Diese Buße geht bei Verletzung des

[10]) § 812 BGB.; § 18, 6 Ges. v. 11. 6. 1870, welche Bestimmungen noch heute laut § 64 Ges. v. 19. 6. 1901 gilt.

[11]) Dernburg S. 973.

[12]) vgl. das Nähere §§ 21, 22, 25 Ges. v. 1. 1. 1876; §§ 41 ff. Ges. v. 1901 und § 16 Ges. v. 9. 1. 1876; § 9 Ges. v. 10. 1. 1876; § 14 Ges. v. 11. 1. 1876; §§ 31—50 Kunstschutzges.

[13]) Dernburg S. 972.

[14]) StGB. § 40.

[15]) § 40 Ges. v. 19. 6. 1901; § 18, 4 Ges. v. 11. 6. 1870; § 11 Gebrauchsmusterges.; § 37 Patentges.; § 35 Kunstschutzges.

Patentrechts und Gebrauchsmusterrechts bis zu 10000 Mk., bei Verletzung der übrigen Urheberrechte bis zu 6000 Mk.

Die Ahndung selbst besteht bei Verletzung des Urheberrechts in einer Geldstrafe bis zu 3000 Mk., die im Nichtbeitreibungsfalle in eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten umzuwandeln ist;[16] bei Verletzung des Patent- und Gebrauchsmusterrechts elektiv in einer Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr.[16b]

Auch bezüglich der Verjährung ergeben sich einige Verschiedenheiten. Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen Verletzung des Urheberrechts verjähren in drei Jahren.[17] „In Patent- und Gebrauchsmustersachen gilt dies nur für Schadensklagen.“[18]

Des weitern ist der Beginn der Verjährung bei beiden Gesetzesgruppen verschieden. Bei Verletzung des Patent- und Gebrauchsmusterrechts beginnt die Klageverjährung mit der einzelnen dieselbe begründenden Handlung.[19] Beim literarischen Urheberrecht ist zwischen Vervielfältigungs- und Verbreitungshandlung zu scheiden.[20]

Für die Beurteilung technischer Fragen, von welchen der Tatbestand der Verletzung des Urheberrechts abhängt, sollen für sämtliche Bundesstaaten Sachverständigenkammern bestehen, die auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaft Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben haben.[21]

[16] § 38 Ges. v. 19. 6. 1901; § 18 Ges. v. 11. 6. 1870; § 32 Kunstschutzges.

[16b] § 36 Patentges.

[17] § 50, 51 Ges. v. 1901; § 33—38 Ges. v. 1870.

[18] Dernburg S. 974.

[19] § 39 Patentges. u. § 9, 2 Gebrauchsmusterges.

[20] vgl. das Nähere Ges. v. 1901 §§ 50, 2, 51, 2, 53 mit 44.

[21] § 49 Ges. v. 1901, §§ 30, 31, 49 Ges. v. 1870.

über Fragen, welche Patente betreffen, ist das Patentamt verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte Gutachten abzugeben.[22])

Endlich kennt das Patentgesetz das eigentümliche Delikt der Patentberühmung, nach dem mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft wird, „wer einen durch ein Reichspatent nicht geschützten Gegenstand mit einer Bezeichnung versieht oder öffentlich anpreist, die geeignet ist, den Irrtum zu erregen, als sei der Gegenstand durch ein Reichspatent geschützt".[23]) Das Urheberrecht kennt ein ähnliches Delikt nicht.

Dies wären somit die Unterschiede, die sich zwischen unsern beiden Rechten auf diesem Gebiete ergeben. Auch hier können wir bezüglich der gewerblichen Urheberrechte die Beobachtung machen, daß das Photographieschutzgesetz und Geschmacksmusterschutzgesetz den Bestimmungen über das literarische und künstlerische Urheberrecht folgt, während sich Gebrauchsmustergesetz und Patentgesetz in diesen formellen Fragen überhaupt nicht unterscheiden.[24])

VII. Unterschiede im Erlöschen.

1. Zeitablauf.

Das literarische Urheberrecht erlischt während der Lebenszeit des Berechtigten überhaupt nicht, dauert aber nach seinem Tode nur 30 Jahre fort, falls das Werk schon zu Lebzeiten des Autors veröffentlicht war; ist dies nicht geschehen, so beträgt die Dauer des Schutzes noch zehn Jahre seit der ersten Veröffentlichung.[1])

---

[22]) § 18 Patentges.

[23]) Gierke S. 895; Patentges. § 40.

[24]) vgl. Gierke S. 813—818 u. 893—895; Dernburg S. 970—974; Stobbe S. 80—86; v. Liszt S. 409—415.

[1]) § 29 Urheberrechtsges.

Das künstlerische Urheberrecht endet in jedem Falle 30 Jahre nach dem Tode des Berechtigten, mag dieser sein Werk veröffentlicht haben oder nicht.[2])

Das photographische Urheberrecht erlosch früher fünf Jahre nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind.[3])

Jetzt bestimmt § 26 Kunstschutzges., daß der Urheberrechtsschutz an einem Werke der Photographie mit dem Ablauf von zehn Jahren seit dem Erscheinen des Werkes und, falls das Werk bis zum Tode des Urhebers noch nicht erschienen war, mit dem Ablauf von zehn Jahren seit dessen Tode endigt.

Der Musterschutz gegen Nachbildung wird dem Berechtigten nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung ab gewährt. Diese Frist kann gegen Zahlung einer Gebühr höchstens bis auf 15 Jahre verlängert werden.[4])

Die Dauer des Gebrauchsmusterschutzes beträgt drei Jahre, von dem auf die Anmeldung folgenden Tage gerechnet. Bei Zahlung einer Gebühr ist auch hier die Verlängerung der Frist auf weitere drei Jahre zulässig.[5])

Das ursprüngliche Erfinderrecht erlischt niemals, solange die Erfindung nicht an die Öffentlichkeit gedrungen ist.[6])

---

[2]) § 9 Ges. v. 9. 1. 1876; § 25 Kunstschutzges.

[3]) § 6 Ges. v. 10. 1. 1876.

[4]) § 85 Ges. v. 11. 1. 1876.

[5]) § 8 Ges. v. 1. 6. 1891.

[6]) Gierke S. 894.

Das Patentrecht endet nach 15 Jahren seit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tag.[7])

Der hauptsächlichste Unterschied zwischen Erfinderrecht und Urheberrecht einerseits und Erfinderrecht und gewerblichem Urheberrecht andrerseits liegt also darin, daß sich das literarische künstlerische Urheberrecht nach der Lebenszeit des Berechtigten bemißt und eine längere Dauer hat, das Erfinderrecht und gewerbliche Urheberrecht von den persönlichen Verhältnissen der berechtigten Person unabhängig ist und eine kürzere Zeit anhält, wobei die Dauer des letztgenannten Rechts im allgemeinen wieder beschränkter ist als die des ersten.

2. Sonstige Endigungsgründe.

Neben diesen regelmäßig eintretenden Endigungsgründen können Urheberrecht und Erfinderrecht übereinstimmend durch Verzicht erlöschen, der bei diesem ebenso wie beim Gebrauchsmusterrecht dem Patentamt gegenüber erklärt wird, während bei jenem eine öffentliche Kundgebung für ausreichend erachtet wird.[1])

Eine Ausnahme davon macht das Geschmacksmusterrecht, auf das man wirksam ebenfalls nur durch Erklärung vor der zuständigen Registerbehörde wird verzichten können.

Das fiskalische Heimfallsrecht als Endigungsgrund des Urheberrechts ist schon erwähnt; auch daß dieses beim Erfinderrecht nicht Platz greift, ist besprochen.[2])

Zum Schlusse wollen wir noch hervorheben, daß das Patentrecht durch Nichterfüllung von Pflichten verwirkt

[7]) § 7 Patentges.

[1]) Gierke S. 825, Patentges. § 9; Gebrauchsmusterges. § 8, 2.

[2]) vgl. Teil VI, 1; Ges. v. 1901 § 8, 2; Ges. v. 9. 1. 1876 § 15.

wird, ein Erlöschungsgrund, wie er den Urheberrechten, literarisch-künstlerischen und gewerblichen grundsätzlich fremd ist. Dieser Untergang des Rechts tritt im Falle nicht rechtzeitiger Gebührenzahlung von Rechts wegen ein.[3]) Dagegen wird das Patentrecht durch Nichtgebrauch oder Lizenzverweigerung nur verwirkt, wenn die in jedem dieser Fälle nach Ablauf von drei Jahren zulässige Zurücknahme des Patentes erfolgt ist.[4])

Das Patentrecht erlischt dann mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils.[5])

C. Schlußwort.

So gelangen wir bei Betrachtung der verschiedenen Beziehungen zwischen Erfinderrecht, Urheberrecht und gewerblichem Urheberrecht zu der Schlußfeststellung, daß der Unterschied zwischen den drei Rechtsgruppen wesentlich durch die Verschiedenartigkeit der Gegenstände bedingt wird, der Inhalt der Rechte dagegen in dem prinzipiell unbeschränkten Herrschaftsrecht des Schöpfers eines Geisteswerks am Produkte seiner Arbeit aufgeht.

Belanglos sind die Abweichungen der drei Rechtskategorien auf den Gebieten der Entstehung, des Erlöschens, der Übertragung und des Schutzes, mehr praktischer und formeller als materiellrechtlich bedeutsamer Natur.

---

[3]) Patentges. § 9.

[4]) Patentges. § 11.

[5]) Gierke S. 897.

Hingegen schmiedet nichts anderes um die Gesamtheit von Erfinder- und Urheberrechten ein so festes Band und eint die einzelnen kleineren Rechtsgebiete zu einem einheitlichen Rechtssystem als die Lehre von den Immaterialgüterrechten, die den Schlüssel für die juristische Konstruktion unserer drei Rechte zu geben allein imstande ist.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Carl Hermann Franz Ernst Burchard, bin am 12. Dezember 1884 zu Stallupönen (Ostpreußen) geboren und bin der Sohn des bereits verstorbenen Kgl. Verwaltungsgerichtsdirektors Franz Burchard und seiner Ehefrau Olga geb. Schmalz. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger. Ich besuchte zunächst das Kgl. Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen, alsdann das städtische Gymnasium zu Görlitz, woselbst ich Ostern 1903 die Reifeprüfung bestand. Hierauf studierte ich an den Universitäten Würzburg (vier Semester), Genf (ein Semester) und Breslau (zwei Semester) die Rechts- und Staatswissenschaften.

Am 28. Januar 1907 bestand ich die erste juristische Prüfung und am 8. Februar desselben Jahres die mündliche Doktorprüfung.

Zum Referendar wurde ich am 21. März 1907 ernannt und dem Kgl. Amtsgericht zu Friedeberg am Queis überwiesen.

Zum Schlusse möge es mir gestattet sein, Herrn Professor Dr. Meyer für die mir bei Anfertigung meiner Arbeit erteilten gütigen Ratschläge meinen besten Dank zu sagen.
